

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung nach § 9 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes  
(Wahlkreisbericht) für die 17. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz

### Gliederung

#### Zusammenfassung

1. **Auftrag der Landesregierung**
2. **Ausgangslage**
  - 2.1 Bestehende Bezirke und Wahlkreise
  - 2.2 Kriterien der Einteilung
    - 2.2.1 Ausrichtung
    - 2.2.2 Zahl der Stimmberechtigten als Bemessungsgrundlage
    - 2.2.3 Toleranzgrenzen für Abweichungen
    - 2.2.4 Kommunal- und Verwaltungsreform
    - 2.2.5 Regionale Bevölkerungsentwicklung
    - 2.2.6 Weitere Kriterien
3. **Überprüfung der bestehenden Bezirke und Wahlkreise**
  - 3.1 Bezirke
  - 3.2 Wahlkreise
    - 3.2.1 Entwicklung der Zahl der Stimmberechtigten und Toleranzgrenzen
    - 3.2.2 Relevante Auswirkungen kommunaler Gebietsänderungen
    - 3.2.3 Bevölkerungsverschiebungen
4. **Änderungsvorschläge**
  - 4.1 Bezirke
  - 4.2 Wahlkreise
    - 4.2.1 Grundsätzliche Überlegungen
    - 4.2.2 Im Einzelnen
5. **Schlussbemerkung**

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 20. November 2018 übersandt.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

## **Zusammenfassung**

Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag spätestens bis zum 17. November 2018 einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen vorzulegen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten geboten ist.

Gegenüber früheren Berichten ist neu, dass Bemessungsgrundlage für die Bezirke und Wahlkreise nicht mehr die Zahl der deutschen Bevölkerung, sondern die Zahl der Stimmberechtigten ist. Ferner wurde die Toleranzgrenze für Wahlkreisabweichungen von  $33 \frac{1}{3}$  v. H. auf 25 v. H. abgesenkt.

Der Prüfung der Landesregierung lagen die vom Landeswahlleiter ermittelten Zahlen der Stimmberechtigten nach dem Stand vom 18. Mai 2018 zugrunde. Ferner standen die amtlichen Zahlen der Stimmberechtigten bei der Landtagswahl am 13. März 2016 sowie eine vom Statistischen Landesamt auf das Jahr 2021 bezogene Vorausberechnung der Stimmberechtigten zur Verfügung.

Die Abweichungen der Zahl der Stimmberechtigten der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Zahl aller Wahlkreise lagen am 18. Mai 2018 noch unter der Toleranzgrenze von 25 v. H. Allerdings werden nach der Vorausberechnung für das Jahr 2021 der Wahlkreis 28 Mainz II und der Wahlkreis 46 Zweibrücken diese Grenze überschreiten. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese Wahlkreise geändert werden sollten.

Ferner ist die Kommunal- und Verwaltungsreform, die in mehreren Stufen umgesetzt wird, zu beachten. Die Landesregierung spricht sich dafür aus, die kommunalen Gebietsänderungen, die für die Wahlkreiseinteilung relevant sind und sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, in dieser Wahlperiode aufzugreifen. Sie schlägt vor, für die bereits seit dem 1. Juli 2014 bestehenden neuen Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg sowie Thaleischweiler-Wallhalben Änderungen bei der Wahlkreiszuordnung vorzusehen. Die in der laufenden Wahlperiode bereits in Kraft getretenen oder noch wirksam werdenden kommunalen Gebietsänderungen sollten zurückgestellt werden, um sie mit den in der nächsten Wahlperiode noch zu erwartenden kommunalen Gebietsänderungen einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Die Landesregierung hat in ihre Überlegungen auch die Bevölkerungsentwicklung einbezogen. Mit Blick auf die regionale Bevölkerungsentwicklung im Bereich Mainz sowie in der Südwestpfalz und der Vorderpfalz befürwortet sie einen weiteren Wahlkreis im Bereich der bisherigen Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein sowie eine Neuordnung im Bereich der bisherigen Wahlkreise 46 Zweibrücken, 47 Pirmasens-Land, 48 Pirmasens, 49 Südliche Weinstraße, 50 Landau in der Pfalz und 51 Germersheim.

Die Einteilung der Bezirke in Wahlkreise entspricht nach dem Stand vom 18. Mai 2018 dem Anteil der Bezirke an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten. Nach der Vorausberechnung für das Jahr 2021 steht, wenn auch nur knapp, dem Bezirk 3 ein weiterer Wahlkreis zu, den der Bezirk 4 abzugeben hat. Der Umsetzungsbedarf entfielen, wenn dem Vorschlag eines weiteren Wahlkreises im Bereich Mainz gefolgt wird.

Wegen der angezeigten Wahlkreisänderungen und dem Erfordernis, zahlreiche durch kommunale Gebietsänderungen unrichtig gewordene Bezeichnungen und Beschreibungen der Wahlkreise zu berichtigen, beabsichtigt die Landesregierung, in dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes eine Neufassung der Wahlkreisbeschreibung vorzusehen.

## **1. Auftrag der Landesregierung**

Nach § 9 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) hat die Landesregierung dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen vorzulegen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung zu enthalten, soweit dies durch die Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten geboten ist.

Weicht die Zahl der Stimmberechtigten eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise mehr als 25 v. H. nach oben oder unten ab, so ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 4 LWahlG).

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Bestehende Bezirke und Wahlkreise**

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1989 (GVBl. S. 243) wurde das Land in vier Bezirke mit insgesamt 51 Wahlkreisen eingeteilt (§ 9 Abs. 1 LWahlG). Zum Bezirk 1 gehören 14, zum Bezirk 2 zwölf, zum Bezirk 3 zwölf und zum Bezirk 4 13 Wahlkreise. Die Bezirke (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LWahlG) und die Wahlkreise (§ 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG) sind in den beigefügten Anlagen 1 bis 3 beschrieben und dargestellt.

Die Einteilung des Landes in vier Bezirke einschließlich der Verteilung der 51 Wahlkreise auf die Bezirke ist seit ihrem Inkrafttreten nicht geändert worden.

Die Wahlkreiseinteilung wurde vor den Landtagswahlen 1996, 2006 und 2016 punktuell geändert. Darüber hinaus sind die Wahlkreisbeschreibungen an Namensänderungen angepasst worden. Zuvor hatte die Landesregierung in ihren Berichten auf Änderungsbedarfe hingewiesen.

Nach der bis zum 18. Mai 2016 geltenden Rechtslage musste ein Wahlkreis neu abgegrenzt werden, wenn seine Bevölkerungszahl von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise mehr als  $33 \frac{1}{3}$  v. H. nach oben oder unten abgewichen ist.

Die bestehende Einteilung der Bezirke und Wahlkreise beruht auf Bevölkerungszahlen der auf der Grundlage der Ergebnisse des Zensus 2011 fortgeschriebenen deutschen Bevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 2012.

Die Wahlkreisänderungen, die seit der Einführung des geltenden Wahlsystems mit einer Änderung von Wahlkreisgrenzen verbunden waren, sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

<b>Gesetzesänderung</b>	<b>betroffene Wahlkreise</b>	<b>Erläuterung</b>
Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 5. April 1995 (GVBl. S. 68)	16 Rhein-Hunsrück 23 Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)	Zuordnung der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) vom Wahlkreis 16 an den Wahlkreis 23 zur Einhaltung der gesetzlichen 33 1/3 v. H.-Grenze des Wahlkreises 16
Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 456)	49 Südliche Weinstraße 51 Germersheim	Zuordnung der Verbandsgemeinde Kandel vom Wahlkreis 51 an den Wahlkreis 49 zur Einhaltung der gesetzlichen 33 1/3 v. H.-Grenze des Wahlkreises 51
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	1 Betzdorf/Kirchen (Sieg) 5 Bad Marienberg (Westerwald)/Westerburg	Zuordnung der Verbandsgemeinde Rennerod vom Wahlkreis 5 an den Wahlkreis 1 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze bei beiden Wahlkreisen
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	6 Montabaur 10 Bendorf/Weißenthurm	Zuordnung der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom Wahlkreis 6 an den Wahlkreis 10 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 6
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	22 Wittlich 23 Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)	Zuordnung der früheren Verbandsgemeinde Trarbach vom Wahlkreis 23 an den Wahlkreis 22 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 22 sowie in Folge der Kommunal- und Verwaltungsreform.
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	27 Mainz I 28 Mainz II	Zuordnung der Stadtteile Laubenheim und Weisenau vom Wahlkreis 28 an den Wahlkreis 27 und Zuordnung des Stadtteils Mombach vom Wahlkreis 27 an den Wahlkreis 28 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 28
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	39 Donnersberg 41 Bad Dürkheim	Zuordnung der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom Wahlkreis 41 an den Wahlkreis 39 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 41

Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	48 Pirmasens 49 Südliche Weinstraße	Zuordnung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom Wahlkreis 49 an den Wahlkreis 48 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 48
Siebtes Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232)	49 Südliche Weinstraße 50 Landau in der Pfalz	Zuordnung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom Wahlkreis 50 an den Wahlkreis 49 zur Einhaltung der angehaltenen 25 v. H.-Grenze des Wahlkreises 50

## 2.2 Kriterien der Einteilung

### 2.2.1 Ausrichtung

Die Landesregierung hat bei ihren früheren Berichten nach § 9 Abs. 3 LWahlG nicht nur die Größe der Wahlkreise, sondern auch weitere Kriterien, die bei der Fortentwicklung der Bezirke und Wahlkreise nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu beachten sind oder berücksichtigt werden können, in den Blick genommen.

Die Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise muss sich an sachgerechten Kriterien ausrichten, die ordnungsgemäß abzuwägen sind. Die Kriterien, die Erwägungen sowie das Abwägungsergebnis sind hinreichend zu dokumentieren.

Wichtigstes Kriterium ist dabei die Forderung, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden, um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl zu erfüllen. Ferner soll jeder Wahlkreis aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen und die politischen Grenzen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Darüber hinaus sollen Wahlkreise möglichst beständig sein. Die durch die Wahlkreisstimme geknüpfte engere persönliche Beziehung der oder des Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis bedarf einer gewissen Kontinuität. Berücksichtigt werden können auch räumliche, historische, kulturelle und strukturelle Gesichtspunkte. Ein zunehmend wichtiger werdender Gesichtspunkt ist die Bevölkerungsentwicklung.

Mit Blick auf die Bedeutung der einzelnen Kriterien hat der Landesgesetzgeber stets betont, dass im Verhältnis zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Wahl, dem die Einhaltung von Abweichungsgrenzen bezogen auf die durchschnittliche Wahlkreisgröße vornehmlich dient, die sonstigen Kriterien nachrangig sind (vgl.

Entwurf eines Siebten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes, Landtagsdrucksache 16/3970, S. 9). In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass sich die anerkannten Grundsätze und Gesichtspunkte für die Wahlkreiseinteilung in ihrer Gesamtheit nicht vollkommen verwirklichen lassen.

Zu den in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten weiteren Grundsätzen und Kriterien für eine ordnungsgemäße Wahlkreiseinteilung gehört auch, dass dem Gesetzgeber bei der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ein gewisser Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zusteht. In der letzten Wahlperiode hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hierzu Folgendes ausgeführt (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – B 14/15 –, DVBl. 1/2016, 52 [54]):

„Die Wahlkreiseinteilung erfordert ... eine Reihe von Einzelentscheidungen, bei denen jeweils auf das konkrete Gebiet bezogen bedeutsame Sachgesichtspunkte zu gewichten und gegeneinander abzuwägen sind. Die Aufgabe zu erfüllen, bei einer landesweiten Wahlkreiseinteilung schwer zu vereinbarende Prinzipien möglichst zur Deckung zu bringen, ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers. Hierzu gehört auch die wertende Abwägung der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte sowie der Vor- und Nachteile von Alternativen. Im Regelfall sind nämlich verschiedene verfassungsrechtlich zulässige Wahlkreiseinteilungen möglich; eine bestimmte Wahlkreiseinteilung wird sich allenfalls in extremen Ausnahmefällen als einzig verfassungskonforme Lösung aufdrängen.“

Die Landesregierung orientiert sich bei den nachfolgenden Ausführungen an den vorbezeichneten Rahmenbedingungen. Sie geht dabei besonders auf die aktuell relevanten Kriterien ein.

### **2.2.2 Zahl der Stimmberechtigten als Bemessungsgrundlage**

Aus dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und in Artikel 76 Abs. 1 Landesverfassung (LV) festgelegten Grundsatz der Gleichheit der Wahl ergibt sich das Erfordernis, sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler bei Landtagswahlen die Abgeordneten in den Wahlkreisen im Rahmen der Mehrheitswahl auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und daher mit voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht wählen können. Der Landesgesetzgeber ist nach

Artikel 76 Abs. 4 LV verpflichtet, die Wahlrechtsgrundsätze und damit auch den Grundsatz der Gleichheit der Wahl gesetzlich auszugestalten.

Die Wahrechtsgleichheit gebietet im Grundsatz eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Januar 2012 - 2 BvC 3/11 -, BVerfGE 130, 212 [229]). Allerdings wird die Wahrechtsgleichheit auch bei Heranziehung der deutschen Wohnbevölkerung als Bemessungsgrundlage nicht beeinträchtigt, solange sich der Anteil der Minderjährigen an der deutschen Wohnbevölkerung regional nur unerheblich unterscheidet (vgl. BVerfGE 130, 212 [230]).

Obwohl die vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der letzten Wahlperiode erfolgte Überprüfung ergab, dass der Anteil Minderjähriger an der deutschen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen gleichmäßig verteilt ist (vgl. Wahlkreisbericht der Landesregierung vom 21. Januar 2014, Drucksache 16/3215, S. 3), griff der Landtag den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts konsequent auf. Er ersetzte durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232) in § 9 LWahlG als Bemessungsgrundlage für die Bezirke und Wahlkreise die bis dahin geltende Bemessungsgrundlage „Bevölkerungszahl“ durch die Bemessungsgrundlage „Zahl der Stimmberechtigten“.

Die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Größe der Wahlkreise macht es erforderlich, auf der Grundlage einer anderen Datenbasis die Bezirke und Wahlkreise neu zu berechnen.

Den nachfolgenden Berechnungen liegen die vom Landeswahlleiter ermittelten Zahlen der Stimmberechtigten nach dem Stand vom 18. Mai 2018 zugrunde. Ferner standen für die Überprüfung der Entwicklung der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen die amtlichen Zahlen der Stimmberechtigten bei der Landtagswahl am 13. März 2016 sowie eine vom Statistischen Landesamt auf das Jahr 2021 (dem nächsten zu erwartenden Wahljahr) bezogene Vorausberechnung der Stimmberechtigten zur Verfügung. Für die Vorausberechnung hat das Statistische Landesamt die Ergebnisse der vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung auf der Verbandsgemeindeebene herangezogen. Diese basiert auf der Grundlage des Zensus 2011 und der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2013. Der kleinräumigen Projektion liegt der Gebietsstand vom 1. Juli 2014 zugrunde. Es handelt



sich daher um die Ergebnisse der zwölf kreisfreien Städte, 30 verbandsfreien Gemeinden und 150 Verbandsgemeinden (192 Gebietseinheiten). Dabei wurden die Ergebnisse der mittleren Variante für die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise auf die jeweils zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden „heruntergebrochen“. Da bei der Bevölkerungsvorausberechnung nicht nach der Nationalität unterschieden wird, wurde die deutsche Bevölkerung im Alter von 18 Jahren und älter für das Jahr 2021 mithilfe der entsprechenden Anteilswerte auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2014 berechnet.

### **2.2.3 Toleranzgrenzen für Abweichungen**

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit, d. h. das gesetzgeberische Ziel, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden, ist dem Gesetzgeber als Verpflichtung verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben. Insoweit trifft ihn eine dauernde Beobachtungs-, Überprüfungs- und erforderlichenfalls auch Korrekturpflicht (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 - B 14/15 -, DVBl. 1/2016, 52 [55]). Diese Verpflichtung bezieht sich nicht zuletzt auf den konkreten Zuschnitt der Wahlkreise und umfasst, dass der Gesetzgeber Abweichungen in der Wahlkreisgröße vom Landesdurchschnitt auf das verfassungsrechtlich zulässige Maß zurückzuführen hat (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 - B 14/15 -, DVBl. 1/2016, 52 [55]).

Nur wenn die Zahl der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises in etwa der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise im Land entspricht, haben die Wahlkreisstimmen der Stimmberechtigten in den Wahlkreisen ungefähr gleiche Erfolgchancen (Erfolgchancengleichheit der Wahlkreisstimmen). Entsprechendes gilt für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber im Hinblick auf die Stimmzahlen, die sie für den Erwerb eines Mandats benötigen (passive Wahlrechtsgleichheit).

Das Dritte Landesgesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. November 1989 (GVBl. S. 243), mit dem das Land in vier Bezirke mit insgesamt 51 Wahlkreisen eingeteilt wurde, legte in Ausführung des Artikel 76 Abs. 4 LV in § 9 Abs. 4 LWahlG fest, dass eine Neuabgrenzung der Wahlkreise vorzunehmen ist, wenn die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise mehr als  $33 \frac{1}{3}$  v. H. nach oben oder unten abweicht. Insbesondere in der vergangenen Wahlperiode wurde, u.a. mit Hinweis auf das Urteil des

Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. Mai 2012 - GR 11/11, VBIBW 2012, 462 [464] -, geltend gemacht, dass dieser Abweichungskorridor reduziert werden müsste.

Der Landtag hat mit dem Siebten Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232) mit Wirkung vom 18. Mai 2016 die absolute gesetzliche Toleranzgrenze für Wahlkreisabweichungen in § 9 Abs. 4 LWahlG von 33 1/3 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt. Diese neue gesetzliche Toleranzgrenze bezieht sich, wie vorstehend ausgeführt, nicht mehr auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl, sondern auf die durchschnittliche Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise. Die Bemessungsgrundlagen für die Größe der Wahlkreise haben sich somit wesentlich verändert.

Da alle Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße letztlich den Gewährleistungsgehalt der Wahlrechtsgleichheit verkürzen, bleibt der Landesgesetzgeber darüber hinaus aufgefordert, auch Abweichungen unterhalb der 25 v. H.-Toleranzgrenze regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt vor allem für Abweichungen, die nahe an die 25 v. H.-Toleranzgrenze heranreichen.

#### **2.2.4 Kommunal- und Verwaltungsreform**

Seit einigen Jahren wird in Rheinland-Pfalz eine Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt. Sie wird in mehreren Stufen umgesetzt.

Auf der laufenden ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind bisher (Stand: 1. Oktober 2018) 34 Gebietsänderungsmaßnahmen für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden gesetzlich geregelt worden. Überwiegend sind dies Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Die Maßnahmen beziehen sieben verbandsfreie Gemeinden und 40 Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf sowie 25 Verbandsgemeinden ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf und eine große kreisangehörige Stadt ein.

Derzeit haben im Weiteren auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden noch zwei verbandsfreie Gemeinden und 16 Verbandsgemeinden einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Geplant ist, die noch anstehenden Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soweit als möglich bis zum Jahr 2019 auf den Weg zu bringen.

Die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform soll umfassender angegangen werden. Zu ihrer Vorbereitung wurden umfangreiche Untersuchungen in einem breiten Themenspektrum durchgeführt, insbesondere auch hinsichtlich der Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung und des kommunalen Bereichs sowie weiterer Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen. Auf die Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlzeit des Landtages die Fraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Landesregierung unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände verständigt.

Der Gesichtspunkt, dass bei der Wahlkreiseinteilung die politischen Grenzen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise nach Möglichkeit eingehalten werden sollen, muss vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen der Kommunal- und Verwaltungsreform geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

§ 9 Abs. 5 LWahlG bestimmt für den Fall der Änderung von Gemeindegrenzen, dass sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend ändern. Bei der Neubildung einer Gemeinde aus Gemeinden oder Gebietsteilen von Gemeinden, die zu verschiedenen Wahlkreisen gehören, fällt die neue Gemeinde dem nach der Zahl der Stimmberechtigten kleineren Wahlkreis zu. Gebietsänderungen, die nach Ablauf des dritten Jahres der Wahlperiode eintreten, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus. Die Regelungen dienen einerseits der flexiblen Anpassung von Wahlkreisgrenzen an geänderte Gemeindegrenzen, andererseits der Beständigkeit von Wahlkreisgrenzen ab dem Beginn des vierten Jahres nach dem Beginn der Wahlperiode. Sie bezieht sich jedoch - zumindest nach ihrem Wortlaut - nur auf Gemeindegrenzen, nicht aber auf die Grenzen von Verbandsgemeinden. Ferner ist der Landesgesetzgeber auch im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 5 LWahlG nicht gehindert, eine abweichende Neuabgrenzung der Wahlkreise durch eine Änderung der Anlage zum Landeswahlgesetz vorzunehmen. Selbstverständlich ist er auch in einem solchen Fall gehalten, seine Entscheidungen hinreichend zu konkretisieren und zu dokumentieren.

## 2.2.5 Regionale Bevölkerungsentwicklung

Die Verpflichtung des Gesetzgebers, die Wahlkreisentwicklung zu beobachten, zu prüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren (vgl. VerfGH RP, Beschluss vom 30. Oktober 2015 – B 14/15 –, DVBl. 1/2016, 52 [55]), schließt die Bevölkerungsentwicklung mit ein. Seit dem letzten Wahlkreisbericht der Landesregierung Anfang 2014 ist die Bevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz angestiegen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes lebten zum Jahreswechsel 2017/2018 rund 4,1 Mio. Menschen im Land. Dies ist die höchste Zahl in der inzwischen mehr als 70-jährigen Landesgeschichte. Grund für den Anstieg ist, dass deutlich mehr Menschen nach Rheinland-Pfalz zu- als von hier fortgezogen sind. Dieser Anstieg geht auf Deutsche sowie Ausländerinnen und Ausländer zurück. Allerdings verläuft die Bevölkerungsentwicklung regional betrachtet unterschiedlich. Während tendenziell in einzelnen Teilen des Landes die Bevölkerungszahl zunimmt, stagniert sie in anderen Landesteilen oder nimmt sogar ab.

Obwohl die Bevölkerungszahl nicht mehr die Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung ist, bleibt sie auch weiterhin für die Einteilung der Bezirke und Wahlkreise von großer Bedeutung. Mit einem Anstieg der deutschen Bevölkerung geht auch ein Anstieg der Zahl der Stimmberechtigten einher. Insbesondere regionale Verschiebungen der Bevölkerungsverteilung können zu Änderungsbedarfen führen.

Vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen fasste der Landtag im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Siebten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232) am 15. Oktober 2014 folgenden Beschluss:

„Überarbeitung des Landeswahlgesetzes fortsetzen

Das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes ermöglicht eine verfassungsgemäße Durchführung der bevorstehenden Landtagswahl im Jahr 2016. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung – insbesondere der Bevölkerungszuwächse an der Rheinschiene und in der Landeshauptstadt Mainz im Gegensatz zu Bevölkerungsrückgängen in anderen Regionen des Landes – erachten wir es darüber hinaus allerdings als zwingend erforderlich, für die Landtagswahl im Jahr 2021 eine Neuordnung der Landtagswahlkreise

über das ganze Land vorzunehmen. Hierzu soll nicht abgewartet werden, bis der Bericht der Landesregierung zur Wahlkreisentwicklung vorliegt, sondern bereits vor Mitte der Legislaturperiode Gespräche zwischen den im Landtag vertretenen Fraktionen und der Landesregierung durchgeführt werden mit dem Ziel einer verfassungsgemäßen und demografiefesten konsensualen Neuordnung der Wahlkreise und Wahlbezirke.“

Das Thema demografische Entwicklung und Landtagswahlkreise wurde auch im Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die laufende Wahlperiode aufgegriffen. In dem Koalitionsvertrag ist Folgendes ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung sehen es die Koalitionspartner als zwingend erforderlich an, für die Landtagswahl im Jahr 2021 eine Neuordnung der Landtagswahlkreise über das ganze Land hinweg vorzunehmen. Hierzu soll nicht abgewartet werden, bis der Bericht der Landesregierung zur Wahlkreiseinteilung vorliegt, sondern in geeigneter Form bereits vor Mitte der Legislaturperiode Vorarbeiten für eine Optimierung der Wahlkreiszuschnitte geleistet werden. Ziel ist eine verfassungsgemäße, demografiefeste Neuordnung der Wahlkreise und Wahlbezirke, die auch langfristige regionale Zuordnungen berücksichtigt.“

## **2.2.6 Weitere Kriterien**

Seit dem letzten Wahlkreisbericht haben sich bei den sonstigen Kriterien, die der Wahlkreiseinteilung zugrunde zu legen sind, keine Änderungen ergeben, die im Allgemeinen einer besonderen Betrachtung bedürfen. Sie sind weiterhin bei den einzelnen Vorschlägen zur Neueinteilung von Wahlkreisen zu berücksichtigen.

## **3. Überprüfung der bestehenden Bezirke und Wahlkreise**

### **3.1 Bezirke**

Das Landeswahlgesetz enthält keine Vorgaben für ein bestimmtes Berechnungsverfahren zur Verteilung der 51 Wahlkreise auf die vier Bezirke. Entsprechend der bisherigen Staatspraxis erfolgt die Berechnung weiterhin nach dem System Hare/Niemeyer (Verfahren der mathematischen Proportion).

Nach den amtlichen Zahlen der Stimmberechtigten am 13. März 2016 und den vom Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen mit Stand vom 18. Mai 2018 entspricht die Einteilung der Bezirke in Wahlkreise bisher dem Anteil der Bezirke an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Landes:

Bezirke	Stimmberechtigtenanteile der Bezirke nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>13. März 2016</b>		Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken gegenwärtig	Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>13. März 2016</b> auf Dezimalstellen gerundet	
	Personen	v. H.			
1	839 126	27,3155	14	13,9309	14
2	715 778	23,3003	12	11,8832	12
3	748 087	24,3520	12	12,4195	12
4	768 981	25,0322	13	12,7664	13
Land	3 071 972	100,0000	51	51,0000	51

Bezirke	Stimmberechtigtenanteile der Bezirke nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>18. Mai 2018</b>		Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken gegenwärtig	Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>18. Mai 2018</b> auf Dezimalstellen gerundet	
	Personen	v. H.			
1	839 424	27,3486	14	13,9478	14
2	711 963	23,1959	12	11,8299	12
3	751 130	24,4720	12	12,4807	12
4	766 828	24,9835	13	12,7416	13
Land	3 069 345	100,0000	51	51,0000	51

Nach den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021 steht - wenn auch nur knapp - dem Bezirk 3 zukünftig ein weiterer Wahlkreis zu, den der Bezirk 4 abzugeben hat:

Bezirke	Stimmberechtigtenanteile der Bezirke nach der Zahl der Stimmberechtigten		Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken		
	<b>2021</b>		gegenwärtig	nach der Zahl der Stimmberechtigten	
	Personen	v. H.		<b>2021</b> auf Dezimalstellen gerundet	
1	840 830	27,0134	14	13,7769	14
2	724 683	23,2820	12	11,8738	12
3	775 043	24,8999	12	12,6989	13
4	772 082	24,8047	13	12,6504	12
Land	3 112 638	100,0000	51	51,0000	51

Dieselben Wahlkreisanteile für die Bezirke ergeben sich, wenn die vorstehenden drei Berechnungen nach dem für die Sitzverteilung im Landtag vorgeschriebenen Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers vorgenommen werden.

## 3.2 Wahlkreise

### 3.2.1 Entwicklung der Zahl der Stimmberechtigten und Toleranzgrenzen

Die Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, den vom Landeswahlleiter ermittelten Zahlen mit Stand vom 18. Mai 2018 und der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021 auf der Grundlage der geltenden Wahlkreiseinteilung (51 Wahlkreise) sind in der beigefügten Anlage 4 dargestellt.

Die Zahl der Stimmberechtigten folgender Wahlkreise überschreitet die 25 v. H.-Toleranzgrenze:

Wahlkreise	Grund
28 Mainz II	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: +22,3 v. H. Stand 18. Mai 2018: +24,3 v. H. Vorausberechnung 2021: +26,3 v. H.
46 Zweibrücken	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: -24,1 v. H. Stand 18. Mai 2018: -24,7 v. H. Vorausberechnung 2021: -25,8 v. H.

Die Zahl der Stimmberechtigten folgender Wahlkreise überschreitet die 20 v. H.-Grenze, liegt jedoch noch unter der 25 v. H.-Toleranzgrenze:

<b>Wahlkreise</b>	<b>Grund</b>
11 Andernach	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: -22,6 v. H. Stand 18. Mai 2018: -22,3 v. H. Vorausberechnung 2021: -24,1 v. H.
20 Vulkaneifel	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: -19,9 v. H. Stand 18. Mai 2018: -20,3 v. H. Vorausberechnung 2021: -22,1 v. H.
21 Bitburg-Prüm	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: +20,6 v. H. Stand 18. Mai 2018: +19,9 v. H. Vorausberechnung 2021: +21,5 v. H.
27 Mainz I	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: +19,1 v. H. Stand 18. Mai 2018: +21,8 v. H. Vorausberechnung 2021: +23,0 v. H.
30 Ingelheim am Rhein	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: +18,8 v. H. Stand 18. Mai 2018: +19,9 v. H. Vorausberechnung 2021: +23,5 v. H.
47 Pirmasens-Land	Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten: Landtagswahl 13. März 2016: -19,5 v. H. Stand 18. Mai 2018: -20,1 v. H. Vorausberechnung 2021: -22,4 v. H.

### **3.2.2 Relevante Auswirkungen kommunaler Gebietsänderungen**

Bereits durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Oktober 2014 (GVBl. S. 232) wurden einige bis zum 1. Juli 2014 wirksam gewordene kommunale Gebietsänderungen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt. Allerdings sind folgende, ebenfalls am 1. Juli 2014 wirksam gewordene und für die Wahlkreiseinteilung relevante kommunale Gebietsänderungen noch offen:

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg (bestehend aus den früheren Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben (bestehend aus den früheren Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben).



In der letzten Wahlperiode sind vom Landtag noch folgende weitere, für die Wahlkreiseinteilung bedeutsame kommunale Gebietsänderungen beschlossen worden, die erst in der laufenden Wahlperiode in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden:

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain  
(bestehend aus den früheren Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain)  
mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland  
(bestehend aus den früheren Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim)  
mit Wirkung vom 1. Januar 2018 und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl  
(bestehend aus den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl)  
mit Wirkung vom 1. Juli 2019.

Ferner sind in der laufenden Wahlperiode vom Landtag bisher folgende kommunale Gebietsänderungen mit Auswirkungen auf die Wahlkreisgrenzen beschlossen worden:

- Das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und die Verbandsgemeinde Rüdesheim aufgeteilt worden.
- Aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau wird am 1. Januar 2019 die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau gebildet.

Zur besseren Übersicht sind die durch die Kommunal- und Verwaltungsreform herbeigeführten und im Hinblick auf die Wahlkreisgrenzen noch offenen Gebietsänderungen nachfolgend tabellarisch dargestellt:

<b>Wahlkreise</b>	<b>Grund</b>
1 Betzdorf/Kirchen (Sieg)	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zum 1. Januar 2017
2 Altenkirchen (Westerwald)	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zum 1. Januar 2017
7 Diez/Nassau	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum 1. Januar 2019
8 Koblenz/Lahnstein	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau zum 1. Januar 2019
17 Bad Kreuznach	Aufteilung des Gebiets der verbliebenen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg auf die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim zum 1. Januar 2017

18 Kirn/Bad Sobernheim	Aufteilung des Gebiets der verbliebenen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg auf die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Rüdesheim zum 1. Januar 2017
39 Donnersberg	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland zum 1. Januar 2018
41 Bad Dürkheim	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland zum 1. Januar 2018
44 Kaiserslautern II	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zum 1. Juli 2014 Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl zum 1. Juli 2019
45 Kaiserslautern-Land	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zum 1. Juli 2014 Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl zum 1. Juli 2019
46 Zweibrücken	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben zum 1. Juli 2014
47 Pirmasens-Land	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben zum 1. Juli 2014

Derzeit liegen dem Landtag keine Gesetzentwürfe zur Kommunal- und Verwaltungsreform vor, die für Wahlkreisgrenzen relevant sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die Kommunal- und Verwaltungsreform Namensänderungen eingetreten sind oder eintreten werden, an die Bezeichnungen und Beschreibungen von Wahlkreisen angepasst werden müssen. Die betroffenen Wahlkreise sind nachstehend aufgeführt:

<b>Wahlkreis</b>	<b>Grund</b>
1 Betzdorf/Kirchen (Sieg)	Die frühere Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden führt seit dem 1. Januar 2017 den Namen Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf
2 Altenkirchen (Westerwald)	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zum 1. Januar 2020
3 Linz am Rhein/Rengsdorf	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach zum 1. Januar 2018
7 Diez/Nassau	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich zum 1. Juli 2019
16 Rhein-Hunsrück	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020
26 Konz/Saarburg	Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zum 1. Januar 2019
30 Ingelheim am Rhein	Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019
37 Mutterstadt	Die frühere Verbandsgemeinde Waldsee trägt seit dem 1. Januar 2016 den Namen Verbandsgemeinde Rheinauen
50 Landau in der Pfalz	Rückbildung der Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt die Landesregierung in dieser Wahlperiode noch weitere Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf den Weg zu bringen. Somit kann es erforderlich werden, die Einteilung, Bezeichnung oder Beschreibung weiterer Wahlkreise zu ändern.

### **3.2.3 Bevölkerungsverschiebungen**

In der Zeit vom Zensusstichtag 9. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2017 ist nach den Feststellungen des Statistischen Landesamtes die Bevölkerung in den kreisfreien Städten um 5,0 v. H. angestiegen. Dabei war der Bevölkerungszuwachs in den kreisfreien Städten Mainz (+7,4 v. H.), Ludwigshafen am Rhein (+6,9 v. H.) und Landau in der Pfalz (+6,8 v. H.) am stärksten ausgeprägt. Rückläufig war die Bevölkerungsentwicklung dagegen in der kreisfreien Stadt Pirmasens (-0,6 v. H.). In den Landkreisen lag die Bevölkerungszahl am 31. Dezember 2017 im Durchschnitt um 1,1 v. H. höher als am Zensusstichtag. Die stärksten Bevölkerungszuwächse gab es im Rhein-Pfalz-Kreis (+4,6 v. H.) und im Landkreis Mainz-Bingen (+4,5 v. H.). Der höchste Bevölkerungsrückgang war im Landkreis Südwestpfalz zu verzeichnen (-3,0 v. H.). Nach den Bevölkerungsvorausberechnungen dürfte sich diese Entwicklung fortsetzen.

Insgesamt verläuft die Bevölkerungsentwicklung - von der kreisfreien Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg abgesehen - von West nach Ost. Während die Bevölkerung insbesondere in der Westpfalz abnimmt, weisen Gebiete im Bereich Mainz sowie in der Vorderpfalz entlang der Rheinschiene Zuwächse auf.

## **4. Änderungsvorschläge**

### **4.1 Bezirke**

Die Einteilung des Landes in vier Bezirke könnte aufgeben werden.

Die Bezirkseinteilung bei Landtagswahlen geht zurück auf das Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 228). Für das damalige reine Listenwahlrecht wurde das Land nach den Bevölkerungszahlen in vier etwa gleich große Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis konnten die Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Diese vier (Verhältnis-) Wahlkreise wurden bei der Einführung des

heutigen personalisierten Verhältniswahlsystems als Bezirke beibehalten, für die Bezirkslisten aufgestellt werden können. Daneben wurde die Einreichung von Landeslisten zugelassen.

Die Einteilung des Landes in Bezirke ermöglicht es den Wahlvorschlagsträgern, für die Bezirke jeweils eine Bezirksliste einzureichen (§ 35 Abs. 1 LWahlG). Bei der Sitzverteilung gelten diese Bezirkslisten im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste (§ 31 Abs. 1 LWahlG). Die auf eine solche Listenverbindung entfallenden Sitze werden dann in einem zweiten Schritt auf die beteiligten Bezirkslisten „unterverteilt“ (§ 31 Abs. 2 LWahlG).

Bei der Landtagswahl 2016 wurden nur noch von einem Wahlvorschlagsträger, den FREIEN WÄHLERN Rheinland-Pfalz, Bezirkslisten aufgestellt. Die 13 weiteren zugelassenen Wahlvorschlagsträger hatten jeweils eine Landesliste eingereicht.

Eine Abschaffung der Bezirke würde die Einheit des Landes betonen, das Wahlverfahren vereinfachen und die Wahlkreiseinteilung erleichtern.

Ferner spricht für eine Abschaffung der Bezirke, dass nach dem Ergebnis der Vorausberechnungen für das Jahr 2021 dem Bezirk 3 ein weiterer Wahlkreis zusteht, den der Bezirk 4 abzugeben hat. Eine solche Umsetzung führt dazu, dass in beiden Bezirken mehrere Wahlkreise verändert werden müssen. Durch die Abschaffung der Bezirke würde der Umsetzungsbedarf entfallen.

Allerdings entfällt der Umsetzungsbedarf auch, wenn dem nachfolgend aufgeführten Vorschlag zur Neubildung von Wahlkreisen im Bereich der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen gefolgt wird. Der dort vorgesehene neue Wahlkreis würde dazu führen, dass die Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken deren Anteil an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Landes auch im Jahr 2021 entspricht. Auf die nachfolgenden Berechnungen hierzu wird verwiesen.

## **4.2 Wahlkreise**

### **4.2.1 Grundsätzliche Überlegungen**

- a. Nach den Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise mit dem Stand vom 18. Mai 2018, den amtlichen Zahlen der Stimmberechtigten bei der Landtagswahl am 13. März 2016 sowie der auf das Jahr 2021 bezogenen Vorausberechnung ist es mit Blick auf die gesetzliche 25 v. H.-Toleranzgrenze nicht erforderlich, eine größere

Anzahl von Wahlkreisen zu ändern. Lediglich die Abweichungen der Zahl der Stimmberechtigten der Wahlkreise 28 Mainz II und 46 Zweibrücken von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise werden nach den Vorausberechnungen des Statistischen Landesamtes die gesetzliche Toleranzgrenze bei der Landtagswahl 2021 überschreiten. Die Landesregierung schlägt vor, diese Wahlkreise so zu ändern, dass die Zahl ihrer Stimmberechtigten bei der nächsten Landtagswahl und möglichst auch darüber hinaus voraussichtlich deutlich unterhalb der gesetzlichen Toleranzgrenze liegt. Dieses Ziel kann allerdings nur dadurch erreicht werden, dass andere Wahlkreise Gebiete abgeben oder aufnehmen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch Abweichungen in der Wahlkreisgröße, die die gesetzliche Toleranzgrenze einhalten, den Gewährleistungsgehalt des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit verkürzen. Der Bund, der für Bundestagswahlen über ein vergleichbares Wahlsystem verfügt, hat in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) neben einer "Muss"- auch eine "Soll"-Toleranzgrenze festgelegt. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 v. H. abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H., ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Der Bundesgesetzgeber nimmt Abweichungen um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten hin, wenn diese gerechtfertigt sind, damit Wahlkreise ein zusammenhängendes Gebiet bilden und Grenzen von Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BWG). Neben diesen vom Bundeswahlgesetz vorgegebenen Grundsätzen finden im Rahmen des nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Bundesgesetzgeber zustehenden gewissen Beurteilungsspielraums auch Aspekte der Wahrung regionaler Besonderheiten, die längerfristige Entwicklung der Bevölkerung sowie die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung unter Beachtung des Grundsatzes der Wahlgleichheit Berücksichtigung. Dabei wird auf Bundesebene darauf geachtet, dass die Gründe für ein Tolerieren einer Abweichung um mehr als 15 v. H. umso gewichtiger sein müssen, je mehr sich die Abweichung der gesetzlich zwingenden Neueinteilungsgrenze von 25 v. H. nähert. Allerdings darf bei einem Vergleich der Situation auf Landes- und auf Bundesebene nicht übersehen werden, dass die Wahlkreise für die Bundestagswahlen deutlich größer sind als die Wahlkreise für die Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz. Die 15 auf Rheinland-Pfalz

entfallenden Bundestagswahlkreise umfassen jeweils weit mehr kommunale Gebietskörperschaften als die einzelnen 51 Landtagswahlkreise. Der Bund hat deshalb bessere Möglichkeiten, durch die Umsetzung kommunaler Gebietskörperschaften die Einhaltung gesetzlicher Toleranzgrenzen zu sichern.

Eine Änderung von Wahlkreisen, bei denen die Zahl der Stimmberechtigten zwar die 20 v. H.-Grenze, nicht jedoch die 25 v. H.-Toleranzgrenze überschreitet, hält die Landesregierung unter Berücksichtigung und Abwägung der bei einer Wahlkreisüberprüfung zu berücksichtigenden Kriterien nicht für erforderlich. Insbesondere besteht keine konkret absehbare Gefahr, dass bei der nächsten Landtagswahl einer dieser Wahlkreise die gesetzlich zwingende Neueinteilungsgrenze von 25 v. H. überschreitet. Dies gilt auch für den Wahlkreis 11 Andernach, der nach den Vorausberechnungen für das Jahr 2021 mit einer Abweichung von -24,1 v. H. der absoluten Toleranzgrenze am nächsten kommt. Seine Abweichung hat sich von 2016 auf 2018 um 0,3 v. H. vermindert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Wahlkreis im Landkreis Mayen-Koblenz liegt, dessen Bevölkerungsentwicklung positiv verläuft. Die Wahlkreise 20 Vulkaneifel und 21 Bitburg-Prüm liegen noch deutlich unterhalb der 25 v. H.-Toleranzgrenze. Die Wahlkreise 27 Mainz I, 30 Ingelheim am Rhein sowie 47 Pirmasens-Land gehören zu den Wahlkreisen, für die nachfolgend im Zusammenhang mit weiteren Erfordernissen Änderungen vorgeschlagen werden. Im Übrigen hält es die Landesregierung für angezeigt, die im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform noch erforderlichen Änderungen der Wahlkreiseinteilung mit dem Bemühen zu verbinden, die Wahlkreise, die zwischen 15 v. H. und 25 v. H. von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen, weiter zu reduzieren.

- b. Als problematisch erweist sich die Frage, wie die Fortentwicklung der Wahlkreiseinteilung im Hinblick auf den Stand der Kommunal- und Verwaltungsreform erfolgen soll. Wie in diesem Bericht ausgeführt, sind bereits in der letzten Wahlperiode in Kraft getretene kommunale Gebietsänderungen, die für die Wahlkreiseinteilung relevant sind, noch offen. Die neuen Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg sowie Thaleischweiler-Wallhalben sind mit Wirkung vom 1. Juli 2014 gebildet worden, bestehen also inzwischen mehr als vier Jahre und bei der nächsten Landtagswahl rund sieben Jahre. In der aktuellen Wahlperiode des Landtags ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain und mit Wirkung vom 1. Januar 2018

die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland wirksam geworden. Ferner ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg aufgelöst worden. Deren Gebiet wurde der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach und der Verbandsgemeinde Rüdesheim zugeordnet. Auch diese Gebietsänderungen berühren Wahlkreisgrenzen. Darüber hinaus hat der Landtag wahlkreisrelevante Gebietsänderungen beschlossen, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in Kraft treten werden. Die neue Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gebildet, die neue Verbandsgemeinde Landstuhl mit Wirkung vom 1. Juli 2019.

Wie in diesem Bericht ebenfalls ausgeführt wird, haben im Weiteren auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden noch zwei verbandsfreie Gemeinden und 16 Verbandsgemeinden einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Die anstehenden Gebietsänderungen sollen soweit als möglich noch bis zum Jahr 2019 auf den Weg gebracht werden. Für die Wahlkreiseinteilung bedeutet dies, dass sich auch aus der laufenden ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode noch größerer Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung ergeben kann.

In die Überlegungen zur Fortentwicklung der Wahlkreise sollte auch die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform einbezogen werden. Obwohl die Details der Umsetzung noch offen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform Auswirkungen auf die Wahlkreiseinteilung haben wird.

Vor dem Hintergrund der schon eingetretenen, der anstehenden sowie der noch zu erwartenden kommunalen Gebietsänderungen mit Auswirkungen auf die Wahlkreiseinteilung schlägt die Landesregierung vor, in dieser Wahlperiode auf eine Neuordnung der Landtagswahlkreise über das ganze Land hinweg zu verzichten. Auch unter Berücksichtigung möglicher zeitlicher Verzögerungen bei der weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Kommunal- und Verwaltungsreform erst in fünf Jahren, im Jahr 2023, im Ganzen weitgehend feststehen werden.

Allerdings spricht sich die Landesregierung dafür aus, kommunale Gebietsänderungen, die sich in zeitlicher Hinsicht schon verfestigt haben, noch in

der laufenden Wahlperiode aufzugreifen. Selbst dann, wenn sich für diese Gebietsänderungen zukünftig ein erneuter Änderungsbedarf ergeben sollte, erscheint es mit Blick auf das Anliegen, die politischen Grenzen der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise nach Möglichkeit einzuhalten, gerechtfertigt, bereits für die nächste Landtagswahl Änderungen vorzunehmen. Als zeitlich „verfestigt“ sieht die Landesregierung kommunale Gebietsänderungen an, die bereits in der letzten Wahlperiode in Kraft getreten sind. Sie schlägt deshalb vor, für die bereits seit dem 1. Juli 2014 bestehenden neuen Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg sowie Thaleischweiler-Wallhalben Änderungen bei der Wahlkreiszuordnung vorzusehen. Die in der laufenden Wahlperiode bereits in Kraft getretenen oder noch wirksam werdenden kommunalen Gebietsänderungen sollten erst in der nächsten Wahlperiode aufgegriffen werden. Dann dürfte es möglich und sinnvoll sein, sie mit den in der nächsten Wahlperiode zu erwartenden kommunalen Gebietsänderungen einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen.

Die Unterscheidung zwischen Gebietsänderungen, die im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in der letzten und in der laufenden Wahlperiode in Kraft getreten sind, dürfte auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zulässig sein. Wie vorstehend ausgeführt, sind bereits in der letzten Wahlperiode wahlkreisrelevante kommunale Gebietsänderungen (die jeweils zum 1. Juli 2014 neu gebildeten Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Thaleischweiler-Fröschen-Wallhalben) bei der Fortentwicklung der Wahlkreiseinteilung zunächst nicht berücksichtigt worden. Sie sollen in der laufenden Wahlperiode aufgegriffen werden und tragen dazu bei, sachdienliche Wahlkreisabgrenzungen zu finden. Diesem Ziel dient auch die Zurückstellung der wahlkreisrelevanten Gebietsänderungen, die in dieser Wahlperiode wirksam geworden sind oder noch wirksam werden. Betroffen hiervon sind (mit Ausnahme des Sonderfalls Bad Münster am Stein-Ebernburg) neu gebildete Verbandsgemeinden. Ihre Gebiete sollen ebenfalls nur vorübergehend in den bisherigen Wahlkreisen bleiben. Das Verbleiben liegt im Interesse der Wahlkreiskontinuität und ermöglicht eine behutsame Anpassung der Wahlkreiseinteilung an die Änderungen der Kommunal- und Verwaltungsreform. Um keine Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass die Nichtberücksichtigung bestimmter kommunaler Gebietsänderungen nicht der Beeinflussung des Wahlergebnisses dient (sogenannte Wahlkreisgeometrie), sollte die Nichtberücksichtigung grundsätzlich durchgängig erfolgen. Ausnahmen können nur



im Einzelfall aus besonderen Gründen in Betracht kommen. Diese Gründe müssen dokumentiert und nachvollziehbar offengelegt werden.

Neben der 25 v. H.-Toleranzgrenze sowie den verfestigten kommunalen Gebietsänderungen lassen auch die regionale Bevölkerungsentwicklung im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen sowie in der Südpfalz nach Auffassung der Landesregierung noch in der laufenden Wahlperiode Wahlkreisänderungen angezeigt erscheinen. Dabei ist es möglich, mehreren Änderungsbedarfen in einem Zug Rechnung zu tragen.

Die Beschränkung der vorgeschlagenen Wahlkreisänderungen auf solche, die zur Gewährleistung der Wahlrechtsgleichheit, im Hinblick auf verfestigte kommunale Gebietsänderungen und erhebliche regionale Bevölkerungsentwicklungen erforderlich sind sowie die Umsetzung unterschiedlicher Änderungsbedarfe möglichst in einem Zug ermöglichen es auch, dem Grundsatz der Wahlkreiskontinuität angemessen Rechnung zu tragen. Auf einer möglichst für mehrere Wahlen Bestand habenden Wahlkreiseinteilung beruht wesentlich die Akzeptanz der Wahlkreiseinteilung in der Wählerschaft, bei den Wahlvorschlagsträgern und den kommunalen Gebietskörperschaften.

#### **4.2.2 Im Einzelnen**

##### **Wahlkreis 27 Mainz I, Wahlkreis 28 Mainz II, Wahlkreis 30 Ingelheim am Rhein**

Die Landesregierung schlägt vor, im Bereich der Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein einen weiteren (vierten) Wahlkreis zu bilden und hierfür die Zahl der Wahlkreise von 51 auf 52 zu erhöhen.

##### **Begründung:**

Beim Wahlkreis 27 Mainz I weicht die Zahl der Stimmberechtigten nach dem Stand der Landtagswahl 2016 +19,1 v. H., nach dem Stand vom 18. Mai 2018 +21,8 v. H. und nach der Vorausberechnung für das Jahr 2021 +23,0 v. H. von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise ab. Beim Wahlkreis 28 Mainz II beträgt die Abweichung nach dem Stand der Landtagswahl 2016 +22,3 v. H., nach dem Stand vom 18. Mai 2018 +24,3 v. H. und nach der Vorausberechnung 2021 sogar +26,3 v. H. Auch der Wahlkreis 30 Ingelheim am Rhein weicht deutlich vom Durchschnitt ab, nach dem Stand der Landtagswahl 2016 +18,8 v. H., nach dem Stand vom 18. Mai 2018 +19,9 v. H. und nach der Vorausberechnung 2021 +23,5 v. H.

Die zu erwartende Überschreitung der 25 v. H.-Toleranzgrenze beim Wahlkreis 28 Mainz II bis zum Jahr 2021 sowie der Umstand, dass nach Vorausberechnungen auch der Wahlkreis 27 Mainz I bis auf zwei Prozentpunkte und der Wahlkreis 30 Ingelheim am Rhein bis auf 1,5 Prozentpunkte an diese Grenze heranrücken werden, sollten zum Anlass genommen werden, die Wahlkreise in dem genannten Bereich neu zu ordnen. Durch die Schaffung eines neuen Wahlkreises ist es möglich, Wahlkreise zu schaffen, die auch bei einem anhaltenden Anstieg der Zahl der Stimmberechtigten in der Zukunft in diesem Bereich Wahlkreisstabilität versprechen.

Der neue Wahlkreis könnte durch eine Erhöhung der Zahl der Wahlkreise von 51 auf 52 oder durch den Wegfall eines Wahlkreises in einem anderen Bereich erreicht werden. Die Landesregierung schlägt vor, durch eine Änderung des § 26 Abs. 2 LWahlG die Zahl der Wahlkreise um einen zu erhöhen, ohne die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 LWahlG zu wählende Zahl von 101 Abgeordneten zu verändern. Dadurch werden weitere Wahlkreisänderungen, insbesondere in dem vom Wegfall eines Wahlkreises betroffenen Gebiet, entbehrlich.

Gegen eine solche Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise bestehen nach Auffassung der Landesregierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Falls keine Überhang- und Ausgleichsmandate anfallen, würden statt bisher 50 nur noch 49 Abgeordnete nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt. Verfassungsrechtlich, insbesondere aus Artikel 80 Abs. 1 LV, ergibt sich nicht das Erfordernis, eine auch nur annähernd gleiche Anzahl von Wahlkreis- und Listenmandaten vorzusehen. Die Erhöhung wäre dadurch begründet, dass sie im Bereich der Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein der möglichst langfristigen Einhaltung der 25 v. H.-Toleranzgrenze dient und durch sie im größeren Umfang weitere Wahlkreisänderungen vermieden werden. Durch die Erhöhung würde das personelle Element der Landtagswahl gestärkt. Das nach Artikel 80 Abs. 1 LV und § 26 Abs. 1 Satz 2 LWahlG vorgegebene Prinzip einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl bliebe unberührt.

Unter Zugrundelegung von 52 statt 51 Wahlkreisen werden im Bereich der bisherigen Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein folgende vier neue Wahlkreise vorgeschlagen:

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 27 Mainz I neu		
Stadtteil Altstadt	12 748/13 029/13 344	
Stadtteil Hartenberg/Münchfeld	11 765/12 024/12 315	
Stadtteil Neustadt	18 234/18 636/19 087	
Stadtteil Oberstadt	14 525/14 845/15 205	
Wahlkreis 27 Mainz I neu	57 272/58 534/59 951	-3,1/-0,8/+0,2

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 28 Mainz II neu		
Stadtteil Bretzenheim	14 035/14 249/14 692	
Stadtteil Gonsenheim	16 925/17 182/17 717	
Stadtteil Hechtsheim	10 981/11 148/11 495	
Stadtteil Mombach	8 204/8 329/8 588	
Stadtteil Weisenau	7 598/7 766/7 953	
Wahlkreis 28 Mainz II neu	57 743/58 674/60 445	-2,3/-0,6/+1,0

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 28a Mainz III neu		
Stadtteil Drais	2 434/2 471/2 548	
Stadtteil Ebersheim	3 985/4 045/4 171	
Stadtteil Finthen	10 170/10 325/10 646	
Stadtteil Lerchenberg	3 984/4 045/4 170	
Stadtteil Laubenheim	6 844/6 995/7 165	
Stadtteil Marienborn	2 936/2 981/3 073	
Verbandsgemeinde Bodenheim	14 781/15 063/15 620	
Wahlkreis 28a Mainz III neu	45 134/45 925/47 393	-23,6/-22,2/-20,8

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 30 Ingelheim am Rhein	71 546/72 127/75 380	+21,1/+22,2/+25,9
- Verbandsgemeinde Bodenheim	14 781/15 063/15 620	
Wahlkreis 30 Ingelheim am Rhein neu	56 765/57 064/59 760	-3,9/-3,3/-0,2

Eine Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise von 51 auf 52 durch einen weiteren Wahlkreis im Bezirk 3 hätte auch den Vorteil, dass die Einteilung der Bezirke in Wahlkreise dem Anteil der Bezirke an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Landes nach dem Stand vom 18. Mai 2018 und im Jahr 2021 entsprechen würde:

Bezirke	Stimmberechtigtenanteile der Bezirke nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>18. Mai 2018</b>		Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken gegenwärtig   nach der Zahl der Stimmberechtigten am <b>18. Mai 2018</b> auf Dezimalstellen gerundet		
	Personen	v. H.			
1	839 424	27,3486	14	14,2213	14
2	711 963	23,1959	12	12,0619	12
3	751 130	24,4720	12	12,7254	13
4	766 828	24,9835	13	12,9914	13
Land	3 069 345	100,0000	51	52,0000	52

Bezirke	Stimmberechtigtenanteile der Bezirke nach der Zahl der Stimmberechtigten <b>2021</b>		Anzahl der Wahlkreise in den Bezirken gegenwärtig   nach der Zahl der Stimmberechtigten <b>2021</b> auf Dezimalstellen gerundet		
	Personen	v. H.			
1	840 830	27,0134	14	14,0470	14
2	724 683	23,2820	12	12,1066	12
3	775 043	24,8999	12	12,9479	13
4	772 082	24,8047	13	12,8985	13
Land	3 112 638	100,0000	51	52,0000	52

## **Wahlkreis 44 Kaiserslautern II und Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land**

### **Vorschlag:**

Die Landesregierung schlägt vor, die frühere Verbandsgemeinde Otterbach aus dem Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land dem Wahlkreis 44 Kaiserslautern II und die noch bis zum 1. Juli 2019 bestehende Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd aus dem Wahlkreis 44 Kaiserslautern II dem Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land zuzuordnen.

### **Begründung:**

Aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg wurde am 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg gebildet. Das Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Otterbach gehört noch dem Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land, das Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Otterberg noch dem Wahlkreis 44

Kaiserslautern II an. Die neue Verbandsgemeinde sollte deshalb einem Wahlkreis zugeordnet werden.

Die Landesregierung hält es für sinnvoll, die neue Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg dem Wahlkreis 44 Kaiserslautern II zuzuordnen und diese Maßnahme zum Anlass zu nehmen, die am 1. Juli 2019 entstehende neue Verbandsgemeinde Landstuhl in den Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land einzugliedern. Der Wahlkreis 44 Kaiserslautern II sowie der Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land würden durch diese Verschiebungen gleichzeitig und in einer vergleichbaren Größenordnung Stimmberechtigte verlieren und gewinnen. Die Zuordnung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl zum Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land schon in dieser Wahlperiode wäre zwar ein Abweichen von dem Vorschlag, nur in der vergangenen Wahlperiode im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform in Kraft getretene kommunale Gebietsänderungen aufzugreifen. Die Ausnahme wäre jedoch durch die besondere Situation (Neubildung von zwei Verbandsgemeinden über die Grenzen von zwei benachbarten Wahlkreisen hinweg) gerechtfertigt.

Unter Zugrundelegung von 52 statt 51 Wahlkreisen ändern sich die Wahlkreisgrößen und Wahlkreisabweichungen wie folgt:

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v.H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 44 Kaiserslautern II	54 342/54 102/55 401	-8,0/-8,3/-7,4
+ frühere Verbandsgemeinde Otterbach - Verbandsgemeinde Kaiserslautern- Süd	7 514/7 497/7 533 8 622/8 650/8 675	
Wahlkreis 44 Kaiserslautern II neu	53 234/52 949/54 259	-9,9/-10,3/-9,4

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 45 Kaiserslautern-Land	50 039/49 994/49 045	-15,3/-15,3/-18,1
- frühere Verbandsgemeinde Otterbach + Verbandsgemeinde Kaiserslautern- Süd	7 514/7 497/7 533 8 622/8 650/8 675	
Wahlkreis 45 Kaiserlautern-Land neu	51 147/51 147/50 187	-13,4/-13,3/-16,2

**Wahlkreis 46 Zweibrücken, Wahlkreis 47 Pirmasens-Land, Wahlkreis 48 Pirmasens, Wahlkreis 49 Südliche Weinstraße, Wahlkreis 50 Landau in der Pfalz und Wahlkreis 51 Germersheim**

**Vorschlag:**

Die Landesregierung schlägt vor, die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landkreis Südwestpfalz zwei Wahlkreisen und die Stadt Landau in der Pfalz sowie die Landkreise Südliche Weinstraße und Germersheim vier Wahlkreisen zuzuordnen.

**Begründung:**

Beim Wahlkreis 46 Zweibrücken weicht die Zahl der Stimmberechtigten nach dem Stand der Landtagswahl 2016 -24,1 v. H., nach dem Stand vom 18. Mai 2018 -24,7 v. H. und nach der Vorausberechnung für das Jahr 2021 -25,8 v. H. von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise ab. Beim Wahlkreis 47 Pirmasens-Land beträgt die Abweichung nach dem Stand der Landtagswahl 2016 -19,5 v. H., nach dem Stand vom 18. Mai 2018 -20,1 v. H. und nach der Vorausberechnung 2021 -22,4 v. H. Auch der Wahlkreis 48 Pirmasens weicht negativ von der Durchschnittszahl ab (2016: -5,7 v. H./2018: -6,7 v. H./2021: -9,9 v. H.).

Aus den Ortsgemeinden der früheren Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben wurde zum 1. Juli 2014 die neue Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen – Wallhalben gebildet. Zum 1. Januar 2016 wurde diese in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt. Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben gehört mit dem Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Wallhalben dem Wahlkreis 46 Zweibrücken und mit dem Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen dem Wahlkreis 47 Pirmasens-Land an.

Gegenüber den Wahlkreisen in der Südwestpfalz weichen die Wahlkreise der Vorderpfalz (Wahlkreise 49 Südliche Weinstraße, 50 Landau in der Pfalz und 51 Germersheim) positiv von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise ab. Ferner ist zu erwarten, dass die Bevölkerungsentwicklung mittelfristig in der Vorderpfalz positiver als in der Südwestpfalz verläuft.

Für den Wahlkreis 46 Zweibrücken kann die Einhaltung der 25 v. H.-Toleranzgrenze dadurch sichergestellt werden, dass die bereits in der letzten Wahlperiode neu gebildete Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben im Ganzen dem Wahlkreis 46 Zweibrücken zugeordnet wird. Allerdings hat diese Änderung zur Folge, dass die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom Wahlkreis 47 Pirmasens-Land, dem sie bisher angehört, abgeschnitten wird. Von daher muss auch die

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben dem Wahlkreis 46 Zweibrücken zugeordnet werden. Somit gehören dem Wahlkreis 46 Zweibrücken dann drei Verbandsgemeinden aus dem Landkreis Südwestpfalz (Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken-Land) an.

Im Zuge der erforderlichen Verstärkung des Wahlkreises 46 Zweibrücken bieten sich eine Zusammenfassung der kreisfreien Stadt Pirmasens und des restlichen Gebiets des Landkreises Südwestpfalz zu einem Wahlkreis an. Die Gebiete sind in vielfältiger Weise miteinander verknüpft. Die Zahl der Stimmberechtigten des Wahlkreises 47 Pirmasens bleibt auch dann noch deutlich unterhalb der 25 v. H.-Toleranzgrenze.

Das Gebiet der vorgeschlagenen neuen Wahlkreise 46 Zweibrücken und 47 Pirmasens würde mit dem Gebiet der kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie des Landkreises Südwestpfalz übereinstimmen.

Die Zuordnung der kreisfreien Stadt Pirmasens, der kreisfreien Stadt Zweibrücken und des Landkreises Südwestpfalz zu zwei Wahlkreisen eröffnet die Möglichkeit, für das Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz, des Landkreises Südliche Weinstraße und des Landkreises Germersheim unter weitgehender Beibehaltung bisheriger Wahlkreisgrenzen vier Wahlkreise zu bilden. Die Landesregierung schlägt hierzu vor, die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels dem Wahlkreis 49 Südliche Weinstraße, dem sie bis zur 16. Wahlperiode angehörte, zuzuordnen. Damit würde die Grenze dieses Wahlkreises wieder mit der westlichen Grenze des Landkreises Südliche Weinstraße übereinstimmen. Ferner wird vorgeschlagen, für das Gebiet des bisherigen Wahlkreises 51 Germersheim und die zum Landkreis Germersheim gehörende Verbandsgemeinde Lingenfeld, die bisher Teil des Wahlkreises 50 Landau in der Pfalz ist, sowie die zum Landkreis Südliche Weinstraße gehörende Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich zwei Wahlkreise vorzusehen.

Für die mit dem Vorschlag verbundene Verschiebung eines Wahlkreises zur Rheinschiene hin spricht auch die Verteilung der Zahl der Stimmberechtigten in den kreisfreien Städten Zweibrücken und Pirmasens sowie dem Landkreis Südwestpfalz einerseits sowie der kreisfreien Stadt Landau in der Pfalz sowie den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße andererseits. Nach den Berechnungen für die Jahre 2016 bis 2021 entfallen - bezogen auf 6 Wahlkreise - auf die Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie den Landkreis Südwestpfalz 2,3 „Wahlkreise“ und auf die

Stadt Landau in der Pfalz sowie die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße 3,7 „Wahlkreise“.

Ferner ist die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen, der grundsätzlich auch die Zahl der Stimmberechtigten folgt. Auch in den nächsten Jahren ist davon auszugehen, dass sie eher von der Südwestpfalz in Richtung Rheinschiene verläuft.

Unter Zugrundelegung von 52 statt 51 Wahlkreisen ändern sich die Wahlkreisgrößen und Wahlkreisabweichungen wie folgt:

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 46 Zweibrücken neu		
Stadt Zweibrücken	26 541/26 166/26 547	
Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	13 303/13 300/13 003	
VG Thaleisweiler-Wallhalben	14 812/14 632/14 384	
VG Waldfischbach-Burgalben	10 093/10 033/ 9 906	
Wahlkreis 46 Zweibrücken neu	64 749/64 131/63 840	+9,6/+8,6/+6,7

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2018/2021
Wahlkreis 47 Pirmasens neu		
Stadt Pirmasens	31 693/31 312/30 652	
Verbandsgemeinde Rodalben	11 824/11 698/11 383	
Verbandsgemeinde Hauenstein	7 244/7 244/7 158	
Verbandsgemeinde Dahner Felsenland	12 014/11 944/11 683	
Verbandsgemeinde Pirmasens-Land	10 207/10 091/9 987	
Wahlkreis 47 Pirmasens neu	72 982/72 289/70 863	+23,5/+22,5/+18,4

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2 018/2021
Wahlkreis 48 Landau in der Pfalz neu		
Stadt Landau in der Pfalz	35 327/36 063/35 528	
Verbandsgemeinde Edenkoben	15 571/15 603/16 276	
Verbandsgemeinde Maikammer	6 419/6 366/6 782	
Wahlkreis 48 Landau in der Pfalz neu	57 317/58 032/58 586	-3,0/-1,7/-2,1

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v.H. 2016/2 018/2021
Wahlkreis 49 Südliche Weinstraße neu		
Verbandsgemeinde Bad Bergzabern	19 044/18 961/19 336	
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels	13 288/13 160/12 954	
Verbandsgemeinde Kandel	12 088/12 241/12 890	
Verbandsgemeinde Landau-Land	11 084/11 023/11 410	
Verbandsgemeinde Herxheim	12 015/11 906/12 139	
Wahlkreis 49 Südliche Weinstraße neu	67 519/67 291/68 729	+14,3/+14,0/+14,8



Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2 018/2021
Wahlkreis 50 Germersheim neu		
Stadt Germersheim	12 635/12 483/12 958	
Verbandsgemeinde Bellheim	10 645/10 676/10 877	
Verbandsgemeinde Lingenfeld	12 213/12 351/12 675	
Verbandsgemeinde Offenbach a.d. Q.	9 769/9 866/9 889	
Wahlkreis 50 Germersheim neu	45 262/45 376/46 399	-23,4/-23,1/-22,5

Wahlkreis	Stimmberechtigte 2016/2018/2021	Abweichung v. H. 2016/2 018/2021
Wahlkreis 51 Wörth am Rhein neu		
Stadt Wörth am Rhein	13 059/13 224/13 299	
Verbandsgemeinde Jockgrim	13 011/13 137/13 640	
Verbandsgemeinde Hagenbach	8 250/8 164/8 229	
Verbandsgemeinde Rülzheim	11 820/11 941/11 821	
Wahlkreis 51 Wörth am Rhein neu	46 140/46 466/46 989	-21,9/-21,3/-21,5

In der beigefügten Anlage 5 sind die Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung grafisch dargestellt.

Ferner sind die Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, den vom Landeswahlleiter ermittelten Zahlen mit Stand vom 18. Mai 2018 und der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021 auf der Grundlage der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung (52 Wahlkreise) in der beigefügten Anlage 6 aufgeführt.

Darüber hinaus schlägt die Landesregierung vor, die durch kommunale Gebietsänderungen unrichtig gewordenen Bezeichnungen und Beschreibungen der Wahlkreise zu berichtigen.

Eine Wahlkreisbeschreibung, die alle von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen einschließlich der bereits feststehenden neuen Namen kommunaler Gebietskörperschaften berücksichtigt, ist als Anlage 7 beigefügt.

Schließlich sind zur besseren Nachvollziehbarkeit der für die Bezirke und Wahlkreise vorgenommenen Berechnungen die Zahlen der Stimmberechtigten der zu ihnen gehörenden (zum Teil ehemaligen) kommunalen Gebietskörperschaften nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, den vom Landeswahlleiter ermittelten Zahlen mit Stand vom 18. Mai 2018 und der Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021 in der Anlage 8 aufgeführt.

## **5. Schlussbemerkung**

Mit den Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber für den Landtag Rheinland-Pfalz darf frühestens 45 Monate (Februar 2020) und mit den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen darf frühestens 42 Monate (November 2019) nach dem Beginn der Wahlperiode begonnen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 LWahlG). Nach Auffassung der Landesregierung sollte die Wahlkreiseinteilung für die im Jahr 2021 stattfindende Landtagswahl deshalb bis November des Jahres 2019 feststehen.

## Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise
- Anlage 2: Karte der Bezirke
- Anlage 3: Karten der Wahlkreise
- Anlage 4: Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, der Feststellung zum 18. Mai 2018 und der Vorausberechnung für das Jahr 2021 auf der Grundlage der geltenden Wahlkreiseinteilung (51 Wahlkreise)
- Anlage 5 Karten
- Vorschlag zur Änderung der Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein
  - Vorschlag zur Änderung der Wahlkreise 44 Kaiserslautern II und 45 Kaiserslautern-Land
  - Vorschlag zur Änderung der Wahlkreise 46 Zweibrücken, 47 Pirmasens-Land, 48 Pirmasens, 49 Südliche Weinstraße, 50 Landau in der Pfalz und 51 Germersheim
- Anlage 6 Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, der Feststellung vom 18. Mai 2018 und der Vorausberechnung für das Jahr 2021 auf der Grundlage der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung (52 Wahlkreise)
- Anlage 7 Beschreibung der Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge
- Anlage 8 Zahlen der Stimmberechtigten der zu den Bezirken und Wahlkreisen gehörenden (zum Teil ehemaligen) kommunalen Gebietskörperschaften

## Beschreibung der Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise

### Bezirk 1

#### **Wahlkreis 1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)**

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Betzdorf, Herdorf-Daaden und Kirchen (Sieg) sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod

#### **Wahlkreis 2 - Altenkirchen (Westerwald)**

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm (Sieg) und Wissen

#### **Wahlkreis 3 - Linz am Rhein / Rengsdorf**

umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach

#### **Wahlkreis 4 - Neuwied**

umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach

#### **Wahlkreis 5 - Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg**

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg

#### **Wahlkreis 6 - Montabaur**

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges

#### **Wahlkreis 7 - Diez / Nassau**

umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten

#### **Wahlkreis 8 - Koblenz / Lahnstein**

umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Bad Ems und Loreley

#### **Wahlkreis 9 - Koblenz**

umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz

#### **Wahlkreis 10 - Bendorf / Weißenthurm**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

**Wahlkreis 11 - Andernach**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig

**Wahlkreis 12 - Mayen**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Rhein-Mosel

**Wahlkreis 13 - Remagen / Sinzig**

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal

**Wahlkreis 14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler**

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

**Bezirk 2****Wahlkreis 15 - Cochem-Zell**

umfasst den Landkreis Cochem-Zell

**Wahlkreis 16 - Rhein-Hunsrück**

umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück

**Wahlkreis 17 - Bad Kreuznach**

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Langenlonsheim und Stromberg

**Wahlkreis 18 - Kirn / Bad Sobernheim**

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die verbandsfreie Gemeinde Kirn sowie die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim, Rüdesheim und Bad Sobernheim

**Wahlkreis 19 - Birkenfeld**

umfasst den Landkreis Birkenfeld

**Wahlkreis 20 - Vulkaneifel**

umfasst den Landkreis Vulkaneifel

**Wahlkreis 21 - Bitburg-Prüm**

umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm

**Wahlkreis 22 - Wittlich**

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land

**Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)**

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

**Wahlkreis 24 - Trier / Schweich**

umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

**Wahlkreis 25 - Trier**

umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach

**Wahlkreis 26 - Konz / Saarburg**

umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz und Saarburg

**Bezirk 3****Wahlkreis 27 - Mainz I**

umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Laubenheim, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz

**Wahlkreis 28 - Mainz II**

umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, und Mainz-Mombach der kreisfreien Stadt Mainz

**Wahlkreis 29 - Bingen am Rhein**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen

**Wahlkreis 30 - Ingelheim am Rhein**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinden Bodenheim, Heidesheim am Rhein und Nieder-Olm

**Wahlkreis 31 - Rhein-Selz / Wonnegau**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau

**Wahlkreis 32 - Worms**

umfasst die kreisfreie Stadt Worms

**Wahlkreis 33 - Alzey**

umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt

**Wahlkreis 34 - Frankenthal (Pfalz)**

umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

**Wahlkreis 35 - Ludwigshafen am Rhein I**

umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

**Wahlkreis 36 - Ludwigshafen am Rhein II**

umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

**Wahlkreis 37 - Mutterstadt**

umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Waldsee

**Wahlkreis 38 - Speyer**

umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

**Bezirk 4****Wahlkreis 39 - Donnersberg**

umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

**Wahlkreis 40 - Kusel**

umfasst den Landkreis Kusel

**Wahlkreis 41 - Bad Dürkheim**

umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land und Wachenheim an der Weinstraße

**Wahlkreis 42 - Neustadt an der Weinstraße**

umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

**Wahlkreis 43 - Kaiserslautern I**

umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg / Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

**Wahlkreis 44 - Kaiserslautern II**

umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke

Betzenberg und Lämmchesberg / Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Kaiserslautern-Süd sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterberg nach dem Stand vom 30. Juni 2014

**Wahlkreis 45 - Kaiserslautern-Land**

umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Otterbach nach dem Stand vom 30. Juni 2014

**Wahlkreis 46 – Zweibrücken**

umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Wallhalben nach dem Stand vom 30. Juni 2014

**Wahlkreis 47 - Pirmasens-Land**

umfasst vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und Waldfischbach-Burgalben sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen nach dem Stand vom 30. Juni 2014

**Wahlkreis 48 – Pirmasens**

umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens und vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Rodalben

**Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße**

umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Herxheim, Landau-Land und Offenbach an der Queich sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel

**Wahlkreis 50 - Landau in der Pfalz**

umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer

**Wahlkreis 51 - Germersheim**

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreien Gemeinden Germersheim und Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim



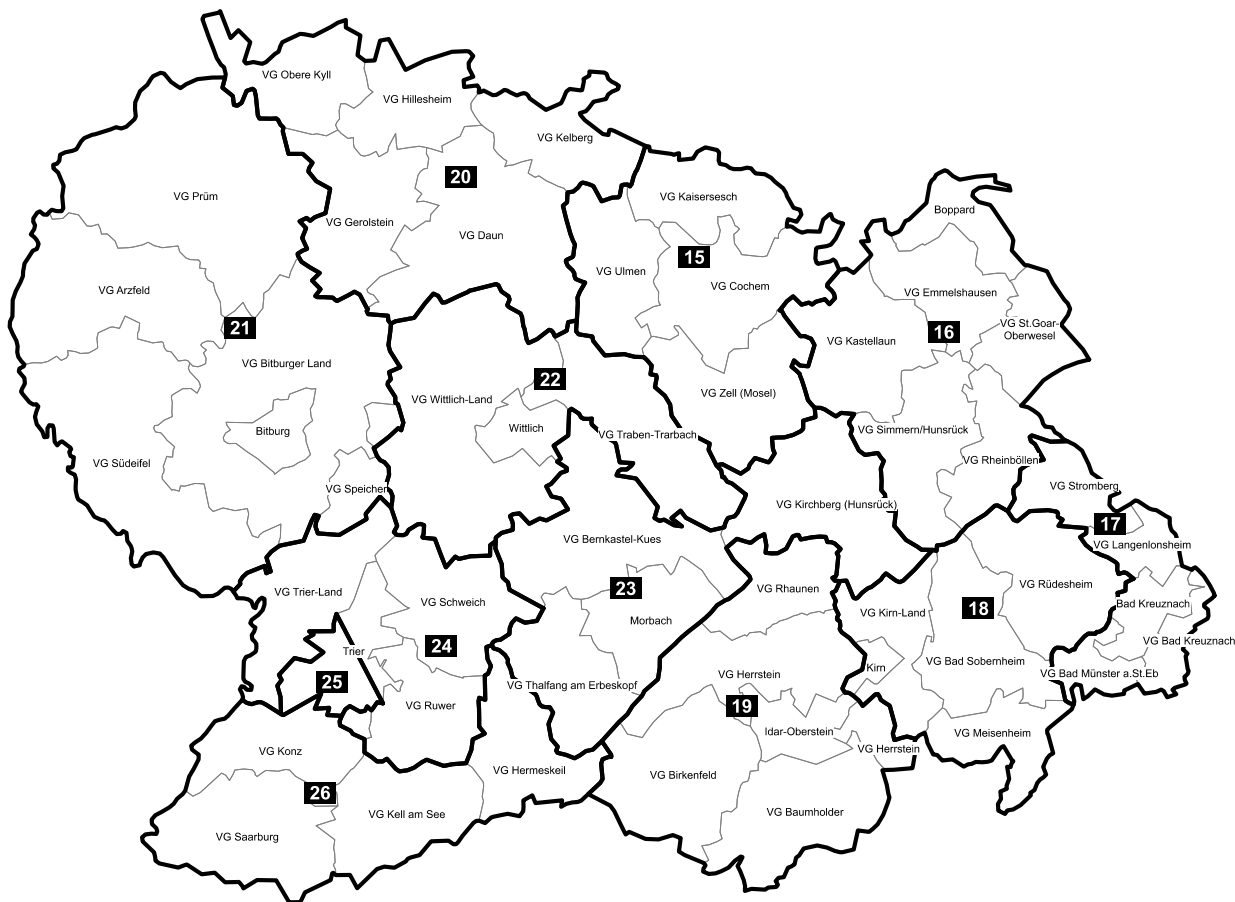
Karte der Bezirke



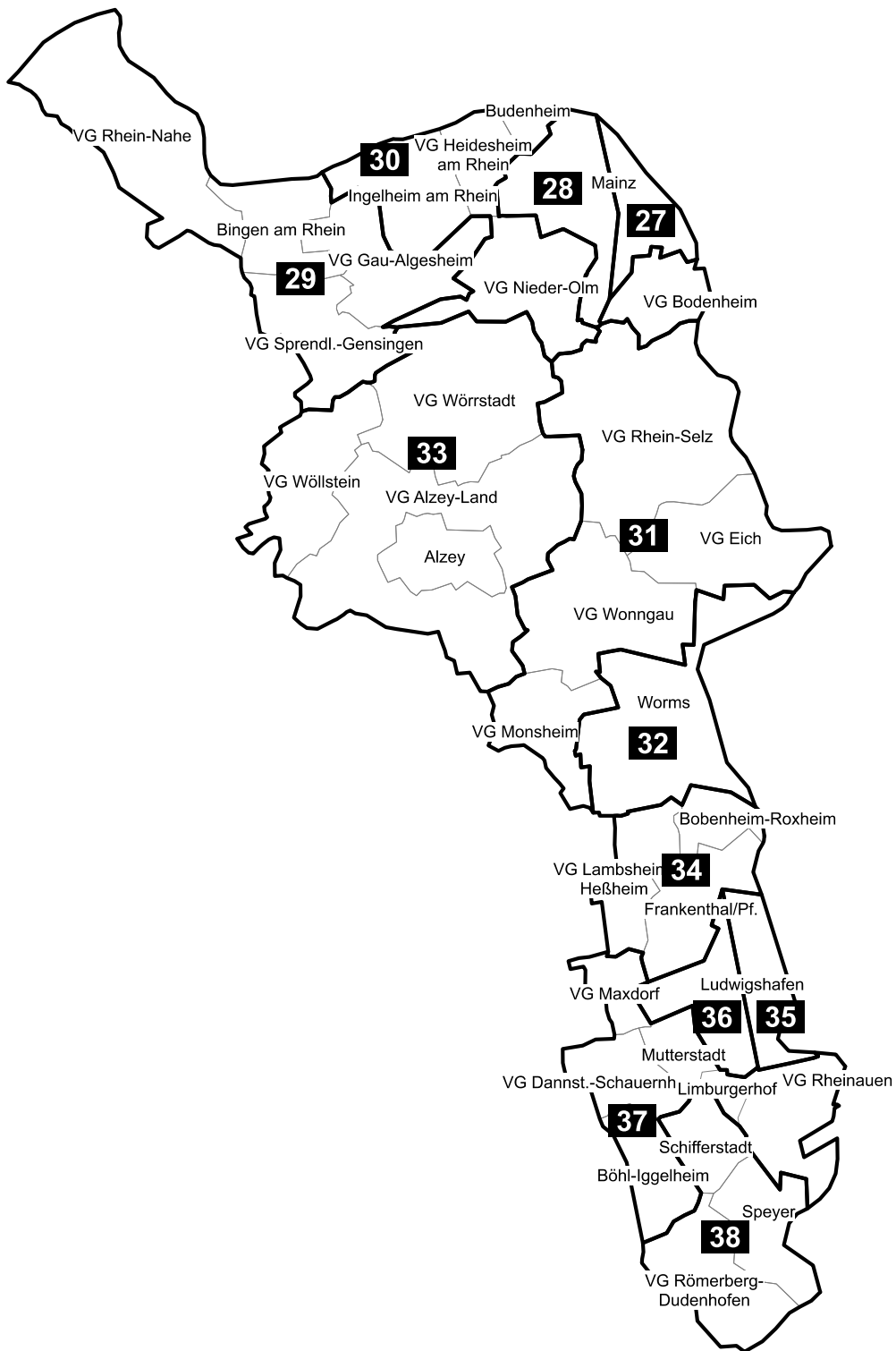
Karten der Wahlkreise  
Bezirk 1



### Karten der Wahlkreise Bezirk 2



### Karten der Wahlkreise Bezirk 3



### Karten der Wahlkreise Bezirk 4



**Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise  
mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der  
Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen  
Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, der Feststellung zum  
18. Mai 2018 und der Vorausberechnung für das Jahr 2021 auf der  
Grundlage der geltenden Wahlkreiseinteilung  
(51 Wahlkreise)**

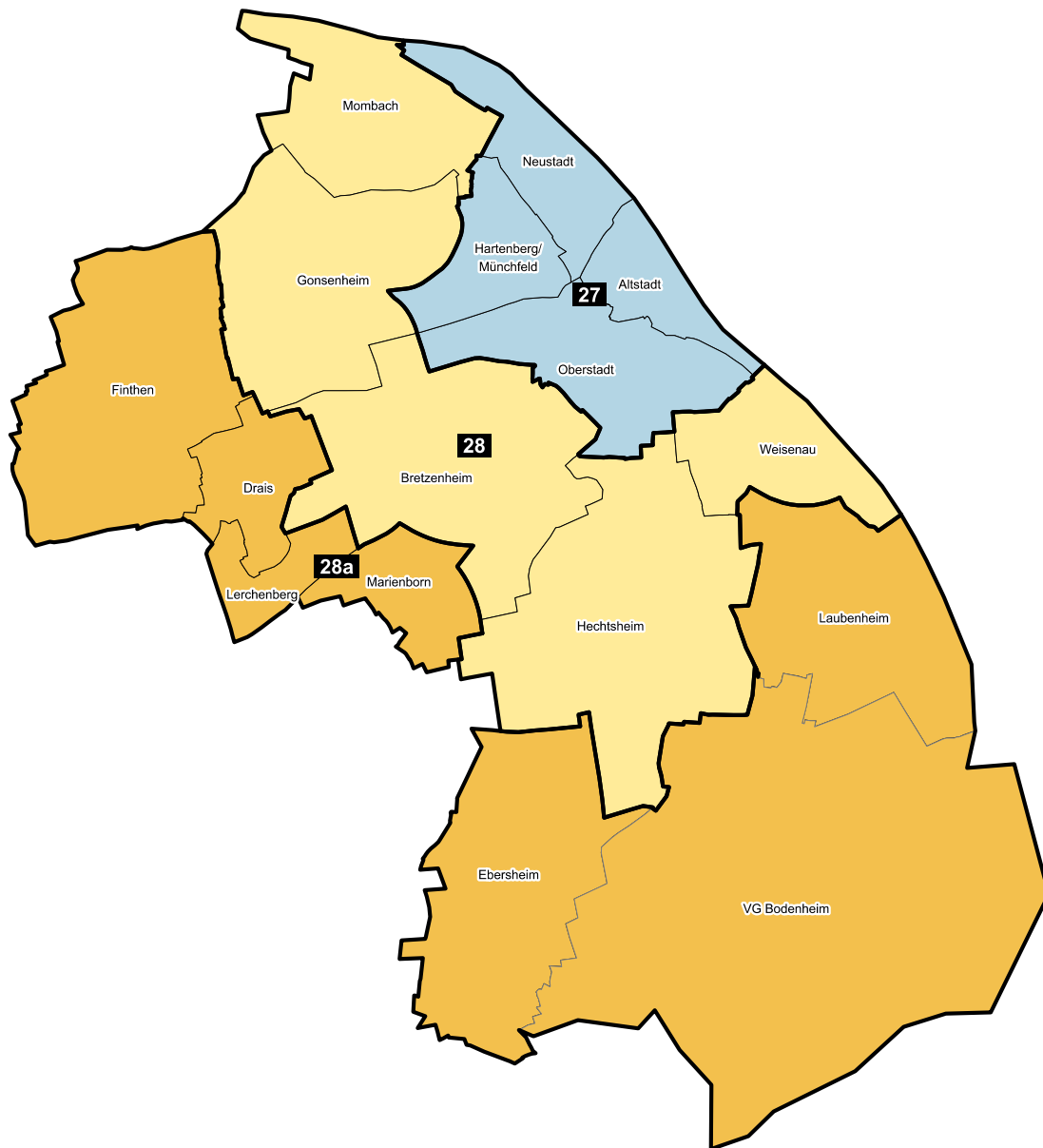
Wahlkreis	Zahl der Stimmberechtigten Abweichung in v. H.		
	13. März 2016	18. Mai 2018	1. Januar 2021
1 Betzdorf/Kirchen (Sieg)	56 790 - 5,7	56 396 - 6,3	56 146 - 8,0
2 Altenkirchen (Westerwald)	56 718 - 5,8	56 640 - 5,9	55 853 - 8,5
3 Linz am Rhein/Rengsdorf	70 172 + 16,5	71 003 + 18,0	70 846 + 16,1
4 Neuwied	67 495 + 12,1	67 245 + 11,7	67 501 + 10,6
5 Bad Marienberg (Ww.)/Westerburg	64 025 + 6,3	64 129 + 6,6	63 146 + 3,5
6 Montabaur	66 790 + 10,9	67 428 + 12,0	67 429 + 10,5
7 Diez/Nassau	55 710 - 7,5	55 627 - 7,6	55 584 - 8,9
8 Koblenz/Lahnstein	59 916 - 0,5	59 301 - 1,5	59 958 - 1,8
9 Koblenz	65 060 + 8,0	64 462 + 7,1	66 637 + 9,2
10 Bendorf/Weißenthurm	60 370 + 0,2	60 368 + 0,3	62 009 + 1,6
11 Andernach	46 599 - 22,6	46 767 - 22,3	46 336 - 24,1
12 Mayen	69 217 + 14,9	69 199 + 15,0	68 649 + 12,5
13 Remagen/Sinzig	50 283 - 16,5	50 633 - 15,9	50 976 - 16,5
14 Bad Neuenahr-Ahrweiler	49 981 - 17,0	50 226 - 16,5	49 760 - 18,5
15 Cochem-Zell	49 138 - 18,4	48 818 - 18,9	49 092 - 19,6
16 Rhein-Hunsrück	65 475 + 8,7	65 322 + 8,5	65 073 + 6,6
17 Bad Kreuznach	66 160 + 9,8	66 222 + 10,0	67 910 + 11,3

18 Kirn/Bad Sobernheim	54 243 -9,9	53 807 -10,6	53 209 -12,8
19 Birkenfeld	65 000 +7,9	64 224 +6,7	62 582 +2,5
20 Vulkaneifel	48 220 -19,9	47 980 -20,3	47 520 -22,1
21 Bitburg-Prüm	72 631 +20,6	72 173 +19,9	74 184 +21,5
22 Wittlich	50 457 -16,2	50 065 -16,8	50 920 -16,6
23 Berncastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hsr.)	51 819 -14,0	51 376 -14,6	51 368 -15,8
24 Trier/Schweich	66 099 +9,7	66 438 +10,4	69 326 +13,6
25 Trier	67 568 +12,2	66 618 +10,7	72 944 +19,5
26 Konz/Saarburg	58 968 -2,1	58 920 -2,1	60 555 -0,8
27 Mainz I	71 714 +19,1	73 295 +21,8	75 069 +23,0
28 Mainz II	73 654 +22,3	74 775 +24,3	77 100 +26,3
29 Bingen am Rhein	54 680 -9,2	54 736 -9,1	56 012 -8,2
30 Ingelheim am Rhein	71 546 +18,8	72 127 +19,9	75 380 +23,5
31 Rhein-Selz/Wonnegau	65 090 +8,1	65 582 +9,0	66 802 +9,5
32 Worms	58 897 -2,2	58 491 -2,8	60 194 -1,4
33 Alzey	62 895 +4,4	63 111 +4,9	64 073 +5,0
34 Frankenthal (Pfalz)	54 120 -10,2	53 744 -10,7	55 947 -8,3
35 Ludwigshafen am Rhein I	49 882 -17,2	50 574 -16,0	52 554 -13,9
36 Ludwigshafen am Rhein II	53 119 -11,8	51 802 -13,9	55 965 -8,3
37 Mutterstadt	65 405 +8,6	65 652 +9,1	66 116 +8,3
38 Speyer	67 085 +11,4	67 241 +11,7	69 831 +14,4
39 Donnersberg	66 569 + 10,5	66 634 +10,7	66 204 +8,5
40 Kusel	57 530 -4,5	57 008 -5,3	55 708 -8,7
41 Bad Dürkheim	69 757 +15,8	70 001 +16,3	71 069 +16,4
42 Neustadt an der Weinstraße	67 206 +11,6	66 680 +10,8	67 612 +10,8
43 Kaiserslautern I	49 569 -17,7	48 824 -18,9	51 637 -15,4

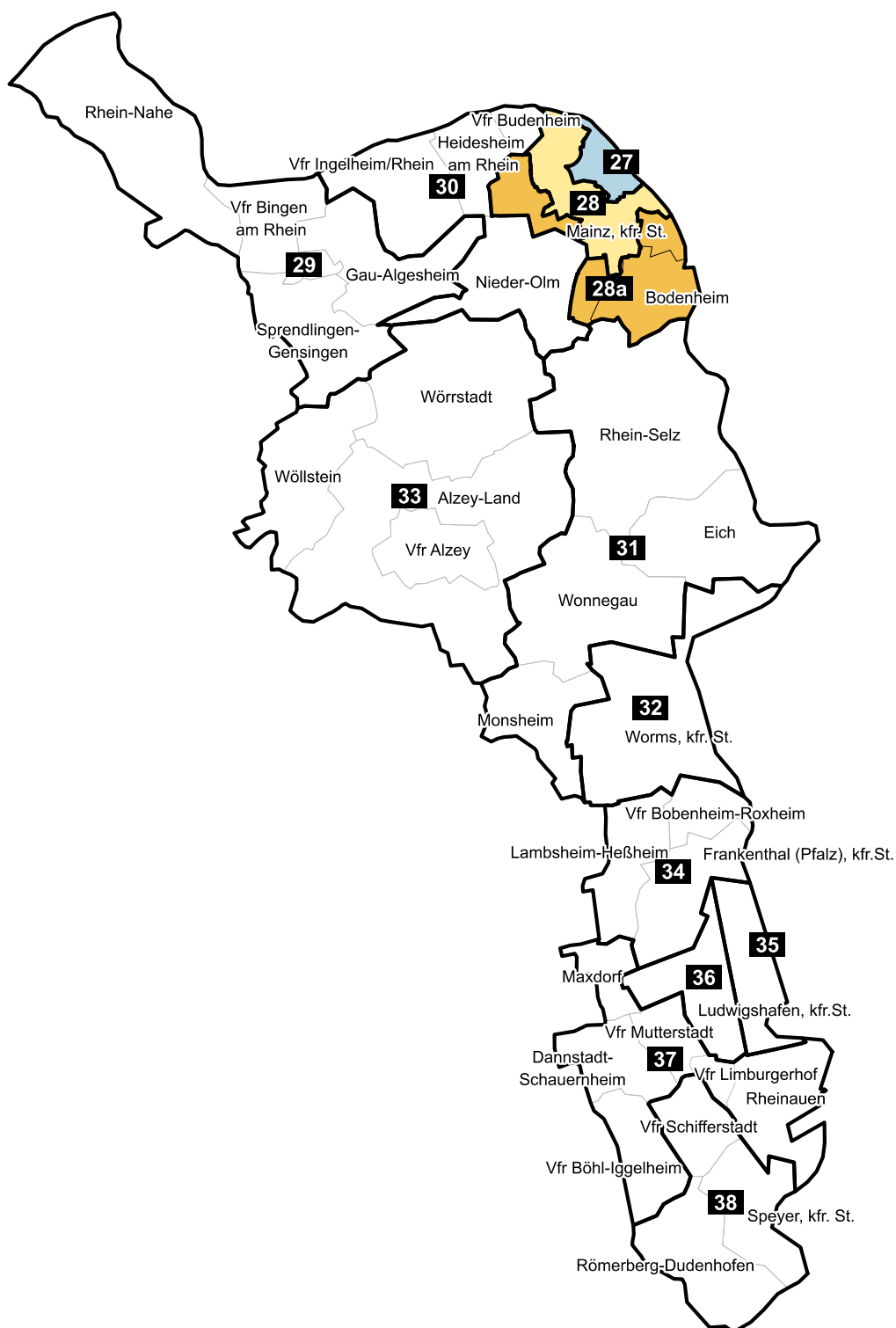
44 Kaiserslautern II	54 342 -9,8	54 102 -10,1	55 401 -9,2
45 Kaiserslautern-Land	50 039 -16,9	49 994 -16,9	49 045 -19,6
46 Zweibrücken	45 745 -24,1	45 319 -24,7	45 280 -25,8
47 Pirmasens-Land	48 469 -19,5	48 091 -20,1	47 388 -22,4
48 Pirmasens	56 805 -5,7	56 170 -6,7	54 989 -9,9
49 Südliche Weinstraße	64 000 +6,3	63 997 +6,3	65 664 +7,6
50 Landau in der Pfalz	69 530 +15,4	70 383 +17,0	71 261 +16,8
51 Germersheim	69 420 +15,2	69 625 15,7	70 824 +16,0
Insgesamt:	3 071 972	3 069 345	3 112 638
Durchschnitt:	60 235	60 183	61 032



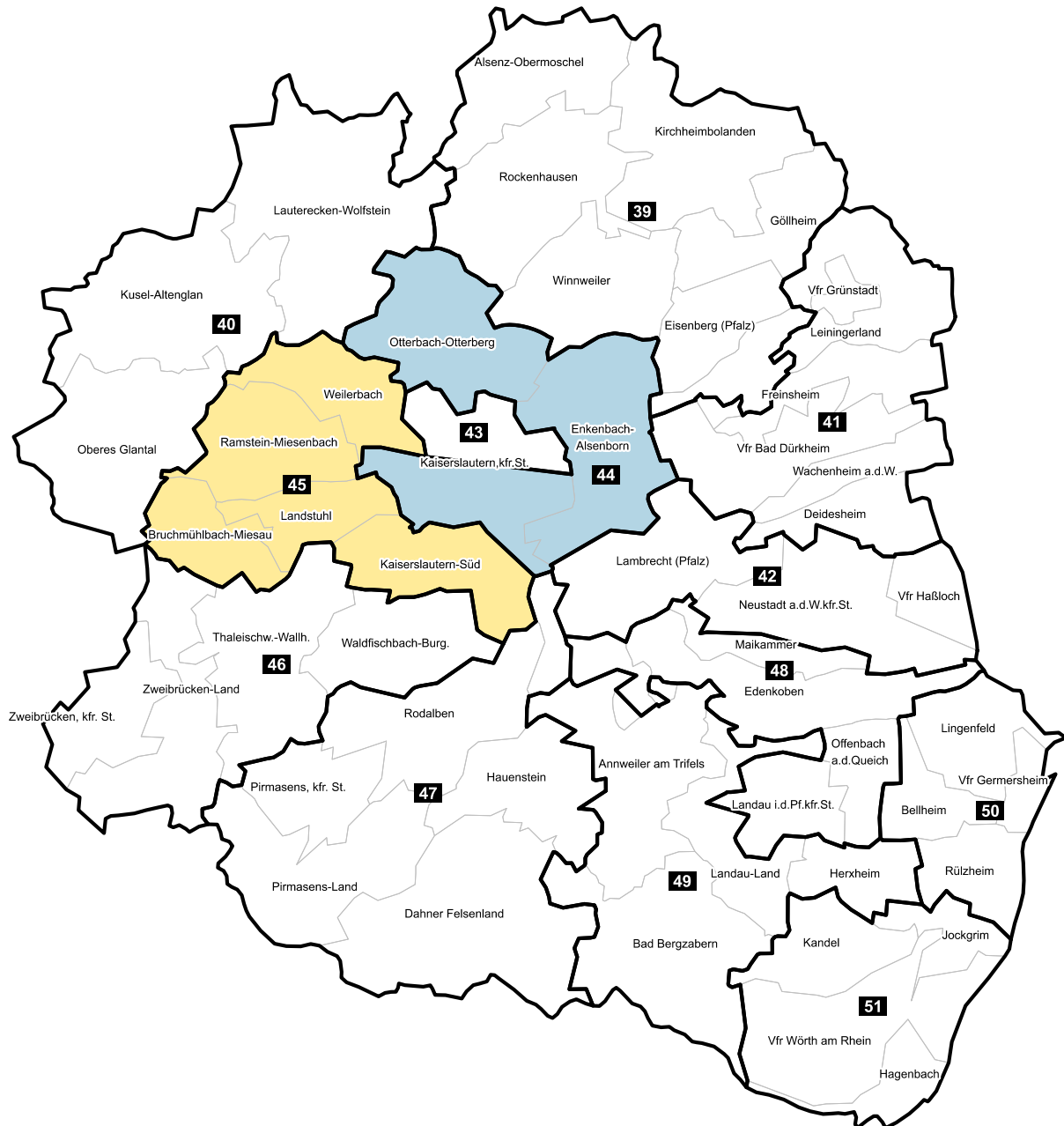
Vorschlag zur Änderung der  
Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein  
Karte 1



Vorschlag zur Änderung der  
Wahlkreise 27 Mainz I, 28 Mainz II und 30 Ingelheim am Rhein  
Karte 2



## Vorschlag zur Änderung der Wahlkreise 44 Kaiserslautern II und 45 Kaiserslautern-Land



**Vorschlag zur Änderung der  
Wahlkreise 46 Zweibrücken, 47 Pirmasens-Land, 48 Pirmasens, 49 Südliche  
Weinstraße, 50 Landau in der Pfalz und 51 Germersheim**



## Anlage 6.

**Zahlen der Stimmberechtigten der Wahlkreise  
mit Abweichungen von der durchschnittlichen Zahl der  
Stimmberechtigten aller Wahlkreise nach dem amtlichen  
Ergebnis der Landtagswahl am 13. März 2016, der Feststellung zum  
18. Mai 2018 und der Vorausberechnung für das Jahr 2021 auf der  
Grundlage der vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung (52 Wahlkreise)  
Die Änderungen sind hervorgehoben!**

Wahlkreis	Zahl der Stimmberechtigten Abweichung in v. H.		
	13. März 2016	18. Mai 2018	1. Januar 2021
1 Betzdorf/Kirchen (Sieg)	56 790 -3,9	56 396 -4,5	56 146 -6,2
2 Altenkirchen (Westerwald)	56 718 -4,0	56 640 -4,0	55 853 -6,7
3 Linz am Rhein/Rengsdorf	70 172 +18,8	71 003 +20,3	70 846 +18,4
4 Neuwied	67 495 +14,3	67 245 +13,9	67 501 +12,8
5 Bad Marienberg (Ww.)/Westerburg	64 025 +8,4	64 129 +8,6	63 146 +5,5
6 Montabaur	66 790 +13,1	67 428 +14,2	67 429 +12,6
7 Diez/Nassau	55 710 -5,7	55 627 -5,6	55 584 -7,1
8 Koblenz/Lahnstein	59 916 +1,4	59 301 +0,5	59 958 +0,2
9 Koblenz	65 060 +10,1	64 462 +9,2	66 637 +11,3
10 Bendorf/Weißenthurm	60 370 +2,2	60 368 +2,3	62 009 +3,6
11 Andernach	46 599 -21,1	46 767 -20,8	46 336 -22,6
12 Mayen	69 217 +17,2	69 199 +17,2	68 649 +14,7
13 Remagen/Sinzig	50 283 -14,9	50 633 -14,2	50 976 -14,8
14 Bad Neuenahr-Ahrweiler	49 981 -15,4	50 226 -14,9	49 760 -16,9
15 Cochem-Zell	49 138 -16,8	48 818 -17,3	49 092 -18,0
16 Rhein-Hunsrück	65 475 +10,8	65 322 +10,7	65 073 +8,7
17 Bad Kreuznach	66 160 +12,0	66 222 +12,2	67 910 +13,5
18 Kirn/Bad Sobernheim	54 243 -8,2	53 807 -8,8	53 209 -11,1

19 Birkenfeld	65 000 +10,0	64 224 +8,8	62 582 +4,6
20 Vulkaneifel	48 220 -18,4	47 980 -18,7	47 520 -20,6
21 Bitburg-Prüm	72 631 +22,9	72 173 +22,3	74 184 +23,9
22 Wittlich	50 457 -14,6	50 065 -15,2	50 920 -14,9
23 Berncastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hsr.)	51 819 -12,3	51 376 -13,0	51 368 -14,2
24 Trier/Schweich	66 099 +11,9	66 438 +12,6	69 326 +15,8
25 Trier	67 568 +14,4	66 618 +12,9	72 944 +21,9
26 Konz/Saarburg	58 968 -0,2	58 920 -0,2	60 555 +1,2
<b>27 Mainz I</b>	<b>57 272</b> <b>-3,1</b>	<b>58 534</b> <b>-0,8</b>	<b>59 951</b> <b>+0,2</b>
<b>28 Mainz II</b>	<b>57 743</b> <b>-2,3</b>	<b>58 674</b> <b>-0,6</b>	<b>60 445</b> <b>+1,0</b>
<b>28a Mainz III</b>	<b>45 134</b> <b>-23,6</b>	<b>45 925</b> <b>-22,2</b>	<b>47 393</b> <b>-20,8</b>
29 Bingen am Rhein	54 680 -7,4	54 736 -7,3	56 012 -6,4
<b>30 Ingelheim am Rhein</b>	<b>56 765</b> <b>-3,9</b>	<b>57 064</b> <b>-3,3</b>	<b>59 760</b> <b>-0,2</b>
31 Rhein-Selz/Wonnegau	65 090 +10,2	65 582 +11,1	66 802 +11,6
32 Worms	58 897 -0,3	58 491 -0,9	60 194 +0,6
33 Alzey	62 895 +6,5	63 111 +6,9	64 073 +7,0
34 Frankenthal (Pfalz)	54 120 -8,4	53 744 -8,9	55 947 -6,5
35 Ludwigshafen am Rhein I	49 882 -15,6	50 574 -14,3	52 554 -12,2
36 Ludwigshafen am Rhein II	53 119 -10,1	51 802 -12,2	55 965 -6,5
37 Mutterstadt	65 405 +10,7	65 652 +11,2	66 116 +10,5
38 Speyer	67 085 +13,6	67 241 +13,9	69 831 +16,7
39 Donnersberg	66 569 +12,7	66 634 +12,9	66 204 +10,6
40 Kusel	57 530 -2,6	57 008 -3,4	55 708 -6,9
41 Bad Dürkheim	69 757 -18,1	70 001 +18,6	71 069 +18,7
42 Neustadt an der Weinstraße	67 206 +13,8	66 680 +13,0	67 612 +13,0
43 Kaiserslautern I	49 569 -16,1	48 824 -17,3	51 637 -13,7

<b>44 Kaiserslautern II</b>	<b>53 234</b> <b>-9,9</b>	<b>52 949</b> <b>-10,3</b>	<b>54 259</b> <b>-9,4</b>
<b>45 Kaiserslautern-Land</b>	<b>51 147</b> <b>-13,4</b>	<b>51 147</b> <b>-13,3</b>	<b>50 187</b> <b>-16,2</b>
<b>46 Zweibrücken</b>	<b>64 749</b> <b>+9,6</b>	<b>64 131</b> <b>+8,6</b>	<b>63 840</b> <b>+6,7</b>
<b>47 Pirmasens</b>	<b>72 982</b> <b>+23,5</b>	<b>72 289</b> <b>+22,5</b>	<b>70 863</b> <b>+18,4</b>
<b>48 Landau in der Pfalz</b>	<b>57 317</b> <b>-2,3</b>	<b>58 032</b> <b>-1,7</b>	<b>58 586</b> <b>-2,1</b>
<b>49 Südliche Weinstraße</b>	<b>67 519</b> <b>+14,3</b>	<b>67 291</b> <b>+14,0</b>	<b>68 729</b> <b>+14,8</b>
<b>50 Germersheim</b>	<b>45 262</b> <b>-23,4</b>	<b>45 376</b> <b>-23,1</b>	<b>46 399</b> <b>-22,5</b>
<b>51 Wörth am Rhein</b>	<b>46 140</b> <b>-21,9</b>	<b>46 466</b> <b>-21,3</b>	<b>46 989</b> <b>-21,5</b>
Insgesamt:	3 071 972	3 069 345	3 112 638
Durchschnitt:	59 076	59 026	59 858

**Beschreibung der Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise  
unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge  
Die Änderungen sind hervorgehoben!**

**Bezirk 1**

**Wahlkreis 1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)**

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden **Daaden-Herdorf, Kirchen (Sieg) und die ehemalige Verbandsgemeinde Betzdorf nach dem Stand vom 31. Dezember 2016** sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Rennerod

**Wahlkreis 2 - Altenkirchen (Westerwald)**

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden **Altenkirchen-Flammersfeld, Hamm (Sieg), Wissen und die ehemalige Verbandsgemeinde Gebhardshain nach dem Stand vom 31. Dezember 2016**

**Wahlkreis 3 - Linz am Rhein / Rengsdorf**

umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, **Rengsdorf-Waldbreitbach** und Unkel

**Wahlkreis 4 - Neuwied**

umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach

**Wahlkreis 5 - Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg**

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Selters (Westerwald) und Westerburg

**Wahlkreis 6 - Montabaur**

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges

**Wahlkreis 7 - Diez / Nassau**

umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden **Aar-Einrich, Diez, Nastätten und die ehemalige Verbandsgemeinde Nassau nach dem Stand vom 31. Dezember 2018**

**Wahlkreis 8 - Koblenz / Lahnstein**

umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinde Loreley **und die ehemalige Verbandsgemeinde Bad Ems nach dem Stand vom 31. Dezember 2018**

**Wahlkreis 9 - Koblenz**

umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz



**Wahlkreis 10 - Bendorf / Weißenthurm**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm sowie vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

**Wahlkreis 11 - Andernach**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig

**Wahlkreis 12 - Mayen**

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel und Rhein-Mosel

**Wahlkreis 13 - Remagen / Sinzig**

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal

**Wahlkreis 14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler**

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

**Bezirk 2****Wahlkreis 15 - Cochem-Zell**

umfasst den Landkreis Cochem-Zell

**Wahlkreis 16 - Rhein-Hunsrück**

umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, St. Goar-Oberwesel und **Simmern-Rheinböllen**

**Wahlkreis 17 - Bad Kreuznach**

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die **ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2016** und die Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg

**Wahlkreis 18 - Kirn / Bad Sobernheim**

umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die verbandsfreie Gemeinde Kirn sowie die Verbandsgemeinden Bad Sobernheim, Kirn-Land und Meisenheim **sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Rüdesheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2016**

**Wahlkreis 19 - Birkenfeld**

umfasst den Landkreis Birkenfeld

**Wahlkreis 20 - Vulkaneifel**

umfasst den Landkreis Vulkaneifel

**Wahlkreis 21 - Bitburg-Prüm**

umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm

**Wahlkreis 22 - Wittlich**

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Traben-Trarbach und Wittlich-Land

**Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)**

umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues und Thalfang am Erbeskopf sowie vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

**Wahlkreis 24 - Trier / Schweich**

umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

**Wahlkreis 25 - Trier**

umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach

**Wahlkreis 26 - Konz / Saarburg**

umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz und Saarburg-Kell

**Bezirk 3**

**Wahlkreis 27 - Mainz I**

umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt und Mainz-Hartenberg/Münchfeld der kreisfreien Stadt Mainz

**Wahlkreis 28 - Mainz II**

umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Mombach und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz

**Mainz 28a - Mainz III**

umfasst die Stadtteile Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg und Mainz-Marienborn der kreisfreien Stadt Mainz sowie vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Bodenheim

**Wahlkreis 29 - Bingen am Rhein**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen

**Wahlkreis 30 - Ingelheim am Rhein**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinde Nieder-Olm

**Wahlkreis 31 - Rhein-Selz / Wonnegau**

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinde Rhein-Selz sowie vom Landkreis Alzey-Worms die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau

**Wahlkreis 32 - Worms**

umfasst die kreisfreie Stadt Worms

**Wahlkreis 33 - Alzey**

umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt

**Wahlkreis 34 - Frankenthal (Pfalz)**

umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Bobenheim-Roxheim sowie die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

**Wahlkreis 35 - Ludwigshafen am Rhein I**

umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

**Wahlkreis 36 - Ludwigshafen am Rhein II**

umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

**Wahlkreis 37 - Mutterstadt**

umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Böhl-Iggelheim, Limburgerhof und Mutterstadt sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und **Rheinauen**

**Wahlkreis 38 - Speyer**

umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

**Bezirk 4****Wahlkreis 39 - Donnersberg**

umfasst den Donnersbergkreis und vom Landkreis Bad Dürkheim die **ehemalige Verbandsgemeinde Hettenleidelheim nach dem Stand vom 31. Dezember 2017**

**Wahlkreis 40 - Kusel**

umfasst den Landkreis Kusel

**Wahlkreis 41 - Bad Dürkheim**

umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim und Wachenheim an der Weinstraße **sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Grünstadt-Land nach dem Stand vom 31. Dezember 2017**

#### **Wahlkreis 42 - Neustadt an der Weinstraße**

umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

#### **Wahlkreis 43 - Kaiserslautern I**

umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg / Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

#### **Wahlkreis 44 - Kaiserslautern II**

umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und **Otterbach-Otterberg**

#### **Wahlkreis 45 - Kaiserslautern-Land**

umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, **Landstuhl**, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach

#### **Wahlkreis 46 - Zweibrücken**

umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken und vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden **Thaleischweiler-Wallhalben**, **Waldfishbach-Burgalben** und Zweibrücken-Land

#### **Wahlkreis 47 - Pirmasens**

umfasst die **kreisfreie Stadt Pirmasens** sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land und **Rodalben**

#### **Wahlkreis 48 - Landau in der Pfalz**

umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben und Maikammer

#### **Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße**

umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden **Annweiler am Trifels**, Bad Bergzabern, Herxheim und Landau-Land sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel

#### **Wahlkreis 50 - Germersheim**

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreie Gemeinde Germersheim sowie die Verbandsgemeinden Bellheim und **Lingenfeld** sowie vom **Landkreis Südliche Weinstraße** die Verbandsgemeinde **Offenbach an der Queich**

#### **Wahlkreis 51 - Wörth am Rhein**

umfasst vom **Landkreis Germersheim** die verbandsfreie **Gemeinde Wörth am Rhein** sowie die Verbandsgemeinden Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim

## Anlage 8

### Zahlen der Stimmberechtigten der zu den Bezirken und Wahlkreisen gehörenden (zum Teil ehemaligen) kommunalen Gebietskörperschaften

Wahlkreis	Stimmberechtigte 13. März 2016	Stimmberechtigte 18. Mai 2018	Stimmberechtigte 1. Januar 2021
<b>1 Betzdorf / Kirchen (Sieg)</b>	56 790	56 396	56 146
dazu gehören:			
VG Betzdorf	11 233	11 141	11 165
VG Herdorf-Daaden	14 022	13 986	13 666
VG Kirchen (Sieg)	18 715	18 529	18 433
VG Rennerod	12 820	12 740	12 882
<b>2 Altenkirchen (Westerwald)</b>	56 718	56 640	55 853
dazu gehören:			
VG Altenkirchen (Westerwald)	17 415	17.481	17 227
VG Flammersfeld	9 370	9 519	9 524
VG Gebhardshain	8 659	8 612	8 509
VG Hamm (Sieg)	9 394	9 453	9 241
VG Wissen	11 880	11 575	11 352
<b>3 Linz am Rhein / Rengsdorf</b>	70 172	71 003	70 846
dazu gehören:			
VG Asbach	17 139	17 456	17 327
VG Bad Hönningen	8 941	8 916	8 916
VG Linz am Rhein	14 248	14 381	14 056
VG Rengsdorf	12 939	13 143	13 072
VG Unkel	9 692	9 782	10 195
VG Waldbreitbach	7 213	7 325	7 280
<b>4 Neuwied</b>	67 495	67 245	67 501
dazu gehören:			
GkS Neuwied	48 025	47 629	47 846
VG Dierdorf	8 143	8 122	8 127
VG Puderbach	11 327	11 494	11 528
<b>5 Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg</b>	64 025	64 129	63 146
dazu gehören:			
VG Bad Marienberg (Westerwald)	14 866	14 872	14 851
VG Hachenburg	18 989	19 124	18 610
VG Selters (Westerwald)	12 276	12 372	12 294
VG Westerburg	17 894	17 761	17 391
<b>6 Montabaur</b>	66 790	67 428	67 429
dazu gehören:			
VG Montabaur	30 616	31 133	30 740
VG Ransbach-Baumbach	10 511	10 630	10 804
VG Wallmerod	11 450	11 379	11 621
VG Wirges	14 213	14 286	14 264

<b>7 Diez / Nassau</b>	55 710	55 627	55 584
dazu gehören:			
VG Diez	19 194	19 191	19 338
VG Hahnstätten	7 271	7 303	7 272
VG Katzenelnbogen	7 326	7 263	7 329
VG Nassau	9 074	9 061	8 965
VG Nastätten	12 845	12 809	12 680
<b>8 Koblenz / Lahnstein</b>	59 916	59 301	59 958
dazu gehören:			
die rechts des Rheins gelegenen Gebiete der kreisfreien Stadt			
Koblenz	19 840	19 912	20 321
Ehrenbreitstein	1 530	1 536	1 567
Niederberg	2 272	2 280	2 327
Asterstein	2 238	2 246	2 292
Pfaffendorf	2 248	2 256	2 303
Pfaffendorfer Höhe	2 171	2 179	2 224
Horchheim	2 637	2 647	2 701
Horchheimer Höhe	1 710	1 716	1 751
Arzheim	1 741	1 747	1 783
Arenberg	3 293	3 305	3 373
GkS Lahnstein	14 109	13 837	14 147
VG Bad Ems	12 671	12 488	12 571
VG Loreley	13 296	13 064	12 919
<b>9 Koblenz</b>	65 060	64 462	66 637
dazu gehören:			
die links des Rheins gelegenen Gebiete der kreisfreien Stadt			
Koblenz	65 060	64 462	66 637
Altstadt	4 032	3 995	4 130
Mitte	3 062	3 034	3 136
Süd	5 529	5 478	5 663
Oberwerth	1 083	1 073	1 109
Karthause Nord	2 616	2 592	2 679
Karthäuserhofgelände	1 750	1 734	1 792
Karthause Flugfeld	4 249	4 210	4 352
Goldgrube	3 483	3 451	3 567
Rauental	3 738	3 704	3 829
Moselweiß	2 584	2 560	2 647
Stolzenfels	305	302	313
Lay	1 453	1 440	1 488
Lützel	5 366	5 317	5 496
Metternich	8 154	8 079	8 352
Neuendorf	3 401	3 370	3 483
Wallerstein	2 569	2 545	2 631
Kesselheim	1 924	1 906	1 971
Güls	4 697	4 654	4 811
Rübenach	3 994	3 957	4 091
Bubenheim	1 071	1 061	1 097

<b>10 Bendorf / Weißenthurm</b>	60 370	60 368	62 009
dazu gehören:			
St. Bendorf	12 455	12 371	12 360
VG Vallendar	11 965	12 110	12 355
VG Weißenthurm	26 013	26 037	27 279
VG Höhr-Grenzhausen	9 937	9 850	10 015
<b>11 Andernach</b>	46 599	46 767	46 336
dazu gehören:			
GkS Andernach	22 951	23 002	23 013
VG Pellenz	12 867	12 909	12 823
VG Mendig	10 781	10 856	10 500
<b>12 Mayen</b>	69 217	69 199	68 649
dazu gehören:			
GkS Mayen	14 841	14 756	14 574
VG Maifeld	19 361	19 408	19 819
VG Vordereifel	13 374	13 429	12 917
VG Rhein-Mosel	21 641	21 606	21 339
<b>13 Remagen / Sinzig</b>	50 283	50 633	50 976
dazu gehören:			
St. Remagen	12 322	12 616	12 672
St. Sinzig	13 205	13 221	13 345
VG Bad Breisig	10 063	10 072	10 294
VG Brohlthal	14 693	14 724	14 665
<b>14 Bad Neuenahr-Ahrweiler</b>	49 981	50.226	49 760
dazu gehören:			
St. Bad Neuenahr-Ahrweiler	21 964	22 100	21 872
Vfr. Gem. Grafschaft	8 637	8 662	8 764
VG Adenau	10 550	10 533	10 409
VG Altenahr	8 830	8 931	8 715
<b>15 Cochem-Zell</b>	49 138	48.818	49 092
dazu gehören:			
VG Cochem	15 633	15 371	15 403
VG Kaisersesch	12 407	12 505	12 437
VG Ulmen	8 682	8 620	8 966
VG Zell (Mosel)	12 416	12 322	12 286
<b>16 Rhein-Hunsrück</b>	65 475	65 322	65 073
dazu gehören:			
St. Boppard	12 228	12 076	12 124
VG Emmelshausen	11 554	11 687	11 727
VG Kastellaun	12 620	12 534	12 209
VG Rheinböllen	7 867	7 933	8 104
VG Sankt Goar-Oberwesel	7 181	7 070	7 104
VG Simmern (Hunsrück)	14 025	14 022	13 805

<b>17 Bad Kreuznach</b>	66 160	66 222	67 910
dazu gehören:			
GkS Bad Kreuznach	35 123	35 290	36 599
VG Bad Kreuznach	7 201	7 175	7 155
VG Bad Münster am Stein-Ebernburg	5 934	5 925	5 910
VG Langenlonsheim	10 511	10 463	10 800
VG Stromberg	7 391	7 369	7 446
<b>18 Kirn / Bad Sobernheim</b>	54 243	53 807	53 209
dazu gehören:			
St. Kirn	6 312	6 179	6 166
VG Kirn-Land	7 932	7 854	7 682
VG Meisenheim	6 410	6 344	6 003
VG Rüdesheim	19 839	19 815	19 665
VG Bad Sobernheim	13 750	13 615	13 693
<b>19 Birkenfeld</b>	65 000	64 224	62 582
dazu gehören:			
GkS Idar-Oberstein	23 627	23 182	21 948
VG Baumholder	7 267	7 158	6 760
VG Birkenfeld	15 123	15 164	15 519
VG Herrstein	13 132	12 946	12 569
VG Rhaunen	5 851	5 774	5 786
<b>20 Vulkaneifel</b>	48 220	47 980	47 520
dazu gehören:			
VG Daun	18 421	18 221	18 124
VG Gerolstein	10 583	10 484	10 463
VG Hillesheim	6 943	6 999	6 904
VG Kelberg	5 782	5 811	5 710
VG Obere Kyll	6 491	6 465	6 319
<b>21 Bitburg-Prüm</b>	72 631	72 173	74 184
dazu gehören:			
St. Bitburg	10 425	10 590	10 990
VG Arzfeld	7 146	7 083	7 148
VG Südeifel	13 105	12 802	13 614
VG Prüm	16 393	16 379	16 441
VG Speicher	6 269	6 199	6 436
VG Bitburger Land	19 293	19 120	19 555
<b>22 Wittlich</b>	50 457	50 065	50 920
dazu gehören:			
St. Wittlich	13 413	13 358	14 456
VG Wittlich-Land	23 303	23 268	22 923
VG Traben-Trarbach	13 741	13 439	13 541



<b>23 Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)</b>	51 819	51 376	51 368
dazu gehören:			
VG Kirchberg (Hunsrück)	15 374	15 253	15 077
Vfr. Gem. Morbach	8 447	8 418	8 346
VG Bernkastel-Kues	22 126	21 896	22 052
VG Thalfang am Erbeskopf	5 872	5 809	5 893
<b>24 Trier / Schweich</b>	66 099	66 438	69 326
dazu gehören:			
Stadtteile der kreisfreien Stadt Trier	13 153	13 356	14 200
Ehrang-Quint	6 675	6 778	7 206
Pfalzel	2 764	2 807	2 984
Biewer	1 454	1 476	1 570
Ruwer/Eitelsbach	2 260	2 295	2 440
VG Ruwer	14 470	14 522	14 727
VG Schweich an der Römischen Weinstraße	21 921	22 145	23 188
VG Trier-Land	16 555	16 415	17 211
<b>25 Trier</b>	67 568	66 618	72 944
dazu gehören:			
Stadtteile der kreisfreien Stadt Trier	67 568	66 618	72 944
Mitte-Gartenfeld	9 524	9 390	10 282
Nord	9 768	9 631	10 545
Süd	7 140	7 040	7 708
Trier-West-Pallien	5 066	4 995	5 469
Euren	3 314	3 267	3 578
Zewen	2 709	2 671	2 925
Olewig	2 444	2 410	2 638
Kürenz	7 256	7 154	7 833
Tarforst	5 016	4 945	5 415
Filsch	727	717	785
Irsch	1 813	1 788	1 957
Kernscheid	752	741	812
Feyen-Weismark	4 593	4 528	4 958
Heiligkreuz	5 252	5 178	5 670
Mariahof	2 194	2 163	2 369
<b>26 Konz / Saarburg</b>	58 968	58 920	60 555
dazu gehören:			
VG Hermeskeil	11 523	11 444	11 497
VG Kell am See	7 611	7 587	7 496
VG Konz	23 319	23 373	23 777
VG Saarburg	16 515	16 516	17 785

<b>27 Mainz I</b>	71 714	73 295	75 069
dazu gehören: Stadtteile der kreisfreien Stadt			
Mainz	71 714	73 295	75 069
Altstadt	12 748	13 029	13 344
Neustadt	18 234	18 636	19 087
Oberstadt	14 525	14 845	15 205
Hartenberg/Münchfeld	11 765	12 024	12 315
Weisenau	7 598	7 766	7 953
Laubenheim	6 844	6 995	7 165
<b>28 Mainz II</b>	73 654	74 775	77 100
dazu gehören: Stadtteile der kreisfreien Stadt			
Mainz	73 654	74 775	77 100
Mombach	8 204	8 329	8 588
Gonsenheim	16 925	17 182	17 717
Finthen	10 170	10 325	10 646
Bretzenheim	14 035	14 249	14 692
Marienborn	2 936	2 981	3 073
Lerchenberg	3 984	4 045	4 170
Drais	2 434	2 471	2 548
Hechtsheim	10 981	11 148	11 495
Ebersheim	3 985	4 045	4 171
<b>29 Bingen am Rhein</b>	54 680	54 736	56 012
dazu gehören:			
GkS Bingen am Rhein	19 240	19 182	19 330
VG Rhein-Nahe	11 825	11 850	11 925
VG Gau-Algesheim	12 830	12 836	13 503
VG Sprendlingen-Gensingen	10 785	10 868	11 254
<b>30 Ingelheim am Rhein</b>	71 546	72 127	75 380
dazu gehören:			
Vfr. Gem. Budenheim	6 176	6 195	6 585
GkS Ingelheim am Rhein	18 646	18 534	19 470
VG Bodenheim	14 781	15 063	15 620
VG Heidesheim am Rhein	7 694	7 623	8 334
VG Nieder-Olm	24 249	24 712	25 371
<b>31 Rhein-Selz / Wonnegau</b>	65 090	65 582	66 802
dazu gehören:			
VG Eich	10 008	10 070	10 268
VG Monsheim	8 165	8 264	8 507
VG Wonnegau	15 945	15 886	16 081
VG Rhein-Selz	30 972	31 362	31 946
<b>32 Worms</b>	58 897	58 491	60 194
dazu gehört: Kreisfreie Stadt Worms	58 897	58 491	60 194

<b>33 Alzey</b>	62 895	63 111	64 073
dazu gehören:			
St. Alzey	13 221	13 225	13 147
VG Alzey-Land	19 152	19 223	19 626
VG Wöllstein	9 050	9 090	9 247
VG Wörrstadt	21 472	21 573	22 053
<b>34 Frankenthal (Pfalz)</b>	54 120	53 744	55 947
dazu gehören:			
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)	33 854	33 430	35 148
Vfr. Gem. Bobenheim-Roxheim	7 686	7 647	7 714
VG Lambsheim-Heßheim	12 580	12 667	13 085
<b>35 Ludwigshafen am Rhein I</b>	49 882	50 574	52 554
dazu gehören:			
Stadtteile der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein	49 882	50 574	52 554
Mitte	5 486	5 562	5 780
Süd	11 209	11 364	11 809
Nord	6 928	7 024	7 299
West	2 348	2 381	2 474
Friesenheim	11 143	11 298	11 740
Mundenheim	7 446	7 549	7 845
Rheingönheim	5 322	5 396	5 607
<b>36 Ludwigshafen am Rhein II</b>	53 119	51 802	55 965
dazu gehören:			
Stadtteile der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein	53 119	51 802	55 965
Oppau	6 265	6 110	6 601
Edigheim	5 875	5 729	6 190
Pfingstweide	3 969	3 871	4 182
Oggersheim	15 801	15 409	16 647
Ruchheim	4 327	4 220	4 559
Gartenstadt	12 002	11 704	12 645
Maudach	4 880	4 759	5 141
<b>37 Mutterstadt</b>	65 405	65 652	66 116
dazu gehören:			
Vfr. Gem. Böhl-Iggelheim	8 292	8 319	8 009
Vfr. Gem. Limburgerhof	8 875	8 920	9 181
Vfr. Gem. Mutterstadt	9 663	9 613	9 858
VG Dannstadt-Schauernheim	10 079	10 175	10 104
VG Maxdorf	9 734	9 882	9 807
VG Rheinauen	18 762	18 743	19 157
<b>38 Speyer</b>	67 085	67 241	69 831
dazu gehören:			
Kreisfreie Stadt Speyer	36 397	36 225	37 758
Vfr. Gem. Schifferstadt	14 514	14 603	14 978
VG Römerberg-Dudenhofen	16 174	16 413	17 095

<b>39 Donnersberg</b>	66 569	66 634	66 204
dazu gehören:			
VG Hettenleidelheim	8 344	8 397	8 246
VG Alsenz-Obermoschel	5 340	5 361	5 280
VG Eisenberg (Pfalz)	9 658	9 664	9 624
VG Göllheim	9 384	9 381	9 498
VG Kirchheimbolanden	14 710	14 747	14 992
VG Rockenhausen	8 820	8 799	8 663
VG Winnweiler	10 313	10 285	9 901
<b>40 Kusel</b>	57 530	57 008	55 708
dazu gehören:			
VG Altenglan	7 992	7 908	7 549
VG Glan-Münchweiler	7 545	7 500	7 254
VG Kusel	10 607	10 535	10 298
VG Schönenberg-Kübelberg	9 822	9 781	9 587
VG Waldmohr	6 270	6 231	6 085
VG Lauterecken-Wolfstein	15 294	15 053	14 935
<b>41 Bad Dürkheim</b>	69 757	70 001	71 069
dazu gehören:			
St. Bad Dürkheim	14 192	14 271	14 703
St. Grünstadt	10 055	10 064	9 939
VG Deidesheim	9 406	9 386	9 500
VG Freinsheim	12 281	12 317	12 541
VG Grünstadt-Land	15 908	16 048	16 065
VG Wachenheim an der Weinstraße	7 915	7 915	8 321
<b>42 Neustadt an der Weinstraße</b>	67 206	66 680	67 612
dazu gehören:			
Kreisfreie Stadt Neustadt a.d.W.	41 003	40 664	41 731
Vfr. Gem. Haßloch	16 447	16 407	16 372
VG Lambrecht (Pfalz)	9 756	9 609	9 509
<b>43 Kaiserslautern I</b>	49 569	48 824	51 637
dazu gehören:			
Stadtteile der kreisfreien Stadt Kaiserslautern	49 569	48 824	51 637
Innenstadt Ost	7 828	7 711	8 154
Innenstadt-Südwest	5 935	5 846	6 183
Innenstadt West/Kotten	7 245	7 136	7 547
Innenstadt Nord/Kaiserberg	6 709	6 608	6 989
Grübertälchen/Volkspark	7 128	7 021	7 425
Bännjerrück/Karl-Pfaff-Siedlung	4 005	3 945	4 172
West	5 915	5 826	6 162
Erzhütten/Wiesenthalerhof	2 107	2 075	2 195
Hohenecken	2 697	2 656	2 810

<b>44 Kaiserslautern II</b>	<b>54 342</b>	<b>54 102</b>	<b>55 401</b>
dazu gehören: Stadteile der kreisfreien Stadt Kaiserslautern	23 126	22 871	24 091
Betzenberg	3 475	3 437	3 620
Lämmchesberg/Uniwohnstadt	7 444	7 362	7 754
Einsiedlerhof	893	883	930
Morlautern	2 425	2 398	2 526
Erlenbach	1 718	1 699	1 790
Mölschbach	959	948	999
Dansenberg	2 014	1 992	2 098
Siegelbach	2 028	2 006	2 113
Erfenbach	2 170	2 146	2 261
VG Enkenbach-Alsenborn	15 200	15 173	15 223
VG Kaiserslautern-Süd	8 622	8 650	8 675
Teil-VG Otterberg der VG Otterbach-Otterberg	7 394	7 408	7 412
<b>45 Kaiserslautern-Land</b>	<b>50 039</b>	<b>49 994</b>	<b>49 045</b>
dazu gehören: VG Bruchmühlbach-Miesau	7 875	7 853	7 813
VG Landstuhl	11 362	11 252	11 284
VG Ramstein-Miesenbach	12 545	12 557	11 998
VG Weilerbach	10 743	10 835	10 417
Teil-VG Otterbach der VG Otterbach-Otterberg	7 514	7 497	7 533
<b>46 Zweibrücken</b>	<b>45 745</b>	<b>45 319</b>	<b>45 280</b>
dazu gehören: Kreisfreie Stadt Zweibrücken	26 541	26 166	26 547
VG Zweibrücken-Land	13 303	13 300	13 003
Teil-VG Wallhalben der VG Thaleischweiler-Wallhalben	5 901	5 853	5 730
<b>47 Pirmasens-Land</b>	<b>48 469</b>	<b>48 091</b>	<b>47 388</b>
dazu gehören: VG Dahner Felsenland	12 014	11 944	11 683
VG Hauenstein	7 244	7 244	7 158
VG Pirmasens-Land	10 207	10 091	9 987
VG Waldfischbach-Burgalben	10 093	10 033	9 906
Teil-VG Thaleischweiler-Fröschen der VG Thaleischweiler- Wallhalben	8 911	8 779	8 654
<b>48 Pirmasens</b>	<b>56 805</b>	<b>56 170</b>	<b>54 989</b>
dazu gehören: Kreisfreie Stadt Pirmasens	31 693	31 312	30 652
VG Annweiler am Trifels	13 288	13 160	12 954
VG Rodalben	11 824	11 698	11 383

<b>49 Südliche Weinstraße</b>	64 000	63 997	65 664
dazu gehören:			
VG Kandel	12 088	12 241	12 890
VG Bad Bergzabern	19 044	18 961	19 336
VG Herxheim	12 015	11 906	12 139
VG Landau-Land	11 084	11 023	11 410
VG Offenbach an der Queich	9 769	9 866	9 889
<b>50 Landau in der Pfalz</b>	69 530	70 383	71 261
dazu gehören:			
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	35 327	36 063	35 528
VG Lingenfeld	12 213	12 351	12 675
VG Edenkoben	15 571	15 603	16 276
VG Maikammer	6 419	6 366	6 782
<b>51 Germersheim</b>	69 420	69 625	70 824
dazu gehören:			
St. Germersheim	12 635	12 483	12 958
St. Wörth am Rhein	13 059	13 224	13 299
VG Bellheim	10 645	10 676	10 877
VG Hagenbach	8 250	8 164	8 229
VG Jockgrim	13 011	13 137	13 640
VG Rülzheim	11 820	11 941	11 821
<b>Land Rheinland-Pfalz</b>	<b>3 071 972</b>	<b>3 069 345</b>	<b>3 112 638</b>